

Besuche in der Verbandsgemeindeverwaltung ab sofort nur nach telefonischer Anmeldung

Besuche in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl die absolut unaufschiebbar sind, können ab Mittwoch, den 16.12.2020 nur noch nach telefonischer Voranmeldung erfolgen.

Die Sprechstunden in den Ortsgemeinden entfallen.

Das Einwohnermeldeamt ist für die Ausstellung der Bescheinigungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Die einzelnen Dienststellen sind dabei unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Das Rathaus in der Kaiserstraße 49 in Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Das Einwohnermeldeamt in der Bahnstraße 80 in Landstuhl:

06371/83-125

Das Standesamt in der Kirchenstraße 41 in Landstuhl:

06371/83-121

Die Verbandsgemeindewerke und die Stadtwerke Landstuhl in der Bahnstraße 80 in Landstuhl

06371/83-175

Die Telefonnummern werden auch an den Eingängen der einzelnen Dienststellen aushängen.

Weiterhin bleibt die Verbandsgemeindeverwaltung vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen.

Näheres hierzu im Innenteil.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie jederzeit auf unserer Homepage: www.landstuhl.de

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei..... **110 + 9 22 90**
 Feuerwehr **112**
 Krankentransport **19222**

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynetz mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden.

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzerwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Nachrichten aus der VG

Grüße vom Ehrenamtlichen Besuchsdienst

„Ein kleines Licht sehen in diesen Tagen,
ein Licht aufgehen,
vielleicht nicht nur fragen,
auch tragen und verstehen“

Wir vom Ehrenamtlichen Besuchsdienst wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr, verbunden mit der Hoffnung diese unwirkliche Zeit gut zu überstehen.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!

Hauptstuhl

SV 1930 Hauptstuhl e.V.:

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsmitglieder,

ein schwieriges Jahr, das jeden Einzelnen von uns, aber auch die Amateurvereine vor große Herausforderungen stellt, neigt sich dem Ende zu. Das Vereinsleben kam 2020 fast vollständig zum Erliegen und nahezu alle geplanten Veranstaltungen und insbesondere auch die Feierlichkeiten zu unserem 90-jährigen Vereinsbestehen konnten aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie nicht stattfinden. Auch die diesjährige Weihnachtsfeier muss leider entfallen.

Trotz aller widrigen Umstände hoffen wir auf ein besseres Jahr 2021, dass es uns allen ermöglicht, ein Stück Normalität zurückzugewinnen, sowohl in unserem Alltag, als auch in unserem Vereinsleben. Insoweit wünscht der Sportverein Hauptstuhl allen Mitgliedern, Zuschauern und Fans, Sponsoren und Gönnern des Vereins ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2021.

Bleiben Sie gesund!

Auf ein Wiedersehen im neuen Jahr freut sich der Sportverein 1930 e.V. Hauptstuhl.

Sickingenstadt Landstuhl

**SPENDE
BLUT
BEIM ROTEN KREUZ.**



Nächster Blutspende-Termin:

Landstuhl

Mittwoch, 23. Dezember 2020

14:30 - 17:00 Uhr

DRK-Centrum

Am Feuerwehrturm 6

Achtung neu !!!!!!!

Bitte bringen Sie einen gültigen Personalausweis, Führerschein, Reisepass und Ihren Blutspenderausweis mit.

Sie sollten vor der Spende ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen.

Machen Sie mit! Termine und Infos:

Telefon: 0800 11 949 11 (kostenlos, gebührenfrei von fest. Netzen)

Internet: www.blutspendedienst-west.de



Jugendhaus SPOTS dreht digitale Weihnachtsshow



In diesem Jahr ist bekanntlich alles anders und so ist es auch im Jugendhaus der Pauluskirche auf der Atzel. Aufgrund der immer noch vorherrschenden Pandemieregeln kann das traditionelle Krippenspiel im ursprünglichen Sinne an Heilig Abend leider nicht stattfinden und auch die Eröffnung des Adventsfensters durfte nicht gefeiert werden. Um dennoch zu einer schönen und festlichen Weihnachtszeit beitragen zu können, hat sich das Jugendhaus ein ganz besonderes Projekt einfallen lassen: Eine digitale Weihnachtsshow! Zusammen mit engagierten Jugendlichen entwickelte das SPOTS-Team ein Konzept für eine weihnachtliche Show mit vielen verschiedenen Programmpunkten und wie man diese digital für alle Zuschauer zugänglich machen kann. Mit der großen Unterstützung der deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt konnte eine knapp einstündige Show mit Weihnachtsliedern, Geschichten, Tanz und einigem mehr auf die Beine gestellt werden. In den Beiträgen sind Kinder, Jugendliche und auch ein paar Erwachsene aus der Umgebung zu sehen und zu hören. Auch der Sonnenkindergarten beteiligte sich mit einem Krippenspiel und einer weiteren Weihnachtsaktion, die hier noch nicht verraten wird. Wer jetzt neugierig geworden ist, erfährt hier im Amtsblatt in der nächsten Woche, wo man diese digitale Weihnachtsshow anschauen oder auch für zuhause beziehen kann. Ein kleiner Tipp: Folgen sie auch den Social Media Kanälen des Jugendhauses SPOTS auf facebook, instagram und YouTube oder schauen sie doch mal auf der Internetseite www.jugendhaus-spots.de vorbei!

Hervorragende Honigqualität.

Imkerverband überreicht Kammermünze

Landstuhl. Honig vom Imker ist ein echtes und unverfälschtes Produkt aus der Heimat. Weit über 100 Imker gehören zum Imkerverein Landstuhl und Umgebung. Der Imkerverband Rheinland-Pfalz bietet einmal im Jahr seinen Mitgliedern an, den Honig zu prüfen und bei besonders guter Qualität mit der Kammerpreismünze der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auszuzeichnen.

Insgesamt 51 Imker aus ganz Rheinland-Pfalz nutzten diese Prüfung, welche sehr strengen Richtlinien unterliegt. Jetzt konnten sieben Mitglieder des Imkerverein Landstuhl ausgezeichnet werden. Clemens Backe (Kindsbach), Karlheinz Marx (Mittelbrunn) und Eckhard Richter (Schrollbach) konnten mit der Goldenen Kammermünze ausgezeichnet werden. Christian und Lothar Marx, Hermann Schulz (alle Mittelbrunn) sowie Uwe Schmalbach (Landstuhl) erhielten die Silberne Kammermünze. Landesvorsitzender Klaus Eisele gratulierte zu diesem guten Ergebnis. 36 der vom Verband untersuchten und prämierten Honige werden in den nächsten Tagen an die Landstuhler Tafel gespendet. „Wir bewerben uns jedes Jahr darum, Honig für die Tafel vom Verband zu erhalten. In diesem Jahr hat ein Mitglied sogar noch zwölf Gläser Honig zusätzlich für die gute Sache gespendet. Das ist ganz toll. Damit können die Imker vielen Menschen das Weihnachtsfest ein wenig versüßen.“ So der Vorsitzende des Imkerverein Eckhard Richter. (eri)

Linden

Weihnachtsferien in der Bücherei

Die Bücherei hat in der Zeit vom 10. Dezember 2020 bis 5. Januar 2021 geschlossen.

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Queidersbach

DRK Ortsverein Queidersbach e.V.

Danke!

Allen Blutspendern, die am 11.12.2020 den Weg ins katholische Pfarrzentrum gefunden haben, möchten wir ganz herzlich Danke sagen. Leider durften wieder einige Menschen ihren Lebenssaft nicht teilen. Auch diesen wollen wir herzlich danken für ihr Kommen und hoffen, dass sie beim nächsten Termin wieder erscheinen und dann auch spenden dürfen.

Auch ganz besonderen Dank den Erstspendern, die das Erlebnis wagten und sicher bei den nächsten Terminen wieder kommen und Gutes tun.

Unseren ehrenamtlichen Helfern gilt auch ein besonderer Dank, denn ohne diese Menschen, die einen ganzen Nachmittag und Abend dabei sind, wäre kein Blutspenden durchzuführen.

Wir wünschen Allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Vor allem: bleiben Sie Gesund, auf dass wir uns im nächsten Jahr wiedersehen.

Förderverein Freunde der Feuerwehr Queidersbach e.V.

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Freunde und Gönner,

nach diesem außergewöhnlichen Jahr möchten wir die gute Tradition pflegen und uns bei euch für eure Unterstützung und Treue bedanken. Normalerweise nutzen wir die allseits beliebte Weihnachtsfeier, um auf das vergangene Jahr zurück zu blicken und unseren Dank zum Ausdruck zu bringen. Leider konnten wir die Weihnachtsfeier nicht wie gewohnt ausrichten. Zum Jahresbeginn konnten wir unser traditionelles Tannenbaumweitwerfen veranstalten, der dabei erzielte Erlös wurde zur Unterstützung der Bambini- und Jugendfeuerwehr verwendet. Zudem konnten wir dieses Jahr ein umfangreiches Werkzeugpaket für die aktive Feuerwehr anschaffen, welches wir im März überreicht haben. Schweren Herzens mussten wir unser diesjähriges Jubiläums Hahnenfest absagen. Wobei wir an dieser Stelle nochmal betonen möchten aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Sobald es die Umstände wieder zulassen werden wir unser 50-jähriges Jubiläum gebührend feiern. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal besonders bei allen Vereinsmitgliedern, Helfern und Gönnern bedanken. Unser Dank gilt auch den Aktiven der Feuerwehr Queidersbach für Ihr unermüdliches Engagement in diesen speziellen Zeiten.

Ein besonderer Dank geht an die Wehrführung Stefan Gries und Rüdiger Väh für die konstruktive Zusammenarbeit.

In diesem Sinne wünschen wir frohe Weihnachten, alles Gute, vor allem Glück und Gesundheit für das neue Jahr.

Naturbühne „Am Falkenstein“ Queidersbach e.V.

Unser Beitrag zur besinnlichen Weihnachtszeit

Liebe Theaterfreunde,

am 20.12.2020 findet unsere „Stille Waldweihnacht“ statt. Vorab wollen wir nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass kein Verkauf und keine Aufführung stattfindet. Auf die Coronabekämpfungsmaßnahmen und Bestimmungen weisen wir vorher in den sozialen Medien und vor Ort hin und sorgen auch für die Einhaltung.

Ihr seid herzlich eingeladen unsere Bühne bei einem Spaziergang zu besuchen und die Weihnachtsstimmung in Form von Beleuchtung, Schmuck, Musik und Text auf Euch wirken zu lassen. Der Tannenbaum wird auch zeitnah schon von 06.00 Uhr - 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 21.00 Uhr beleuchtet sein, um die Vorweihnachtszeit auch besinnlich zu gestalten. Bringt Baumschmuck für unsere große Tanne mit, um einen gemeinschaftlichen Weihnachtsbaum entstehen zu lassen. Wir wünschen eine schöne Vorweihnachtszeit und bleibt vor allem gesund!

Naturbühne „Am Falkenstein“ Queidersbach e.V.



Stelzenberg



Online-Kursangebote

Der TV Stelzenberg bringt dir deine Bewegung nach Hause

Treibe Sport zu Hause, stärke dein Immunsystem, bleibe fit und beweglich – der TV Stelzenberg hilft dir dabei und motiviert dich bei



Pilates

ab Montag, 4. Januar 2021 von 19.00 - 20.00 Uhr

und/oder

Bodyforming mit Musik

ab Mittwoch, 6. Januar 2021 von 18.30 - 19.30 Uhr.

Du brauchst nur eine Internetverbindung und etwas Platz zum frei Bewegen.

Neugierig? Melde dich unter Tel. 06306/7010999 an. Wir beantworten dir gerne auch all deine Fragen.

Der Unkostenbeitrag für 4 Wochen beträgt pro Kurs für Nichtmitglieder 12,-- Euro und für Mitglieder 8,-- Euro.



Gesangverein 1867 Stelzenberg e.V.

Liebe Mitglieder und Freunde des Gesangvereins,

wir bedauern, dass wir, aus den bekannten Gründen, in diesem Jahr keine Veranstaltungen durchführen konnten. Auch die anstelle des Weihnachtskonzertes vorgesehene „interne Weihnachtsfeier“ musste leider entfallen.

Entfallen mussten auch die im Rahmen des Frühjahrskonzertes vorgesehenen Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und Sanges-tätigkeit. Wir beabsichtigen, diese zusammen mit den in 2021 anfallenden Ehrungen, durchzuführen.

Besonders betroffen macht es uns, dass wir uns von den in diesem Jahr verstorbenen, langjährigen Mitgliedern nicht angemessen verabschieden konnten. Traditionell sollte dies im Rahmen der Fürbitte / des Sterbeamtes in der Kirche geschehen. Auch das war uns leider verwehrt und auch das werden wir, sobald es die Corona - Lage zulässt, nachholen.

Trotz all dem Unbill wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2021.

Trippstadt

CUM Trippstadt e.V. i.L.

Mit der Veröffentlichung Nr. 5422 im Staatsanzeiger der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz vom 18.12.2019 wurde die Auflösung des Vereins CUM culture und mehr Trippstadt e.V. bekannt gemacht. Da das Sperrjahr zum 31.12.2020 abgelaufen ist, wird bekannt gegeben, dass der Verein aufgelöst ist. Allen, die unseren Verein über mehr als 30 Jahren unterstützt haben sei auf diesem Wege gedankt.

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in dr Pfarrei eiliger Franz von Assisi

Seniorenarbeit

für uns eine Freude! Die Betreuung in der Zeit der Pandemie ohne die monatlichen Treffen jedoch eine Herausforderung! Die Seniorennachmittage wurden ersetzt durch wechselnde Besuche der Aktiven mit Osterkerzen, Rosen zum Muttertag, Kuchen usw., und immer war Zeit für ein Gespräch oder Telefonate zwischendurch.

„So nehmet Euch eins um das andere an“

Zum Advent kam ein Vorschlag von der Seniorensorge Speyer: 1 Brief für jede Adventswoche: Adventliche Impulse für Zuhause. Zusätzlich starteten wir mit einem Adventskalender „Ein Leuchten im Dezember“ und einem Tannengebinde, das auch unsere Senioren in dem Heimen bekamen, was auch einige Tränen gekostet hat. Auch sie sollen nicht vergessen sein!

Im Dezember hatten wir immer ein schönes Abendessen. Weil ein Zusammenkommen nicht möglich war, wurde es in einer Menüverpackung ins Haus geliefert.

All das war auch eine finanzielle Leistung, was Frau Kunz mit einer Spende unterstützte, das sehr willkommen war.

Neues Jahr - neues Glück? In einem kleinen Kreis sich zum Gespräch ab und zu im Pfarrheim sich treffen zu können, davon träumen wir! Es gibt so viele isolierte Alleinstehende, die wir nicht vergessen wollen!! „Nun tragt eurer Güte hellen Schein weit in die dunkle Welt hinein.“

Doris Rusch

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Samstag, 19.12.2020: 18.30 Uhr Heilige Messe für die Pfarrei in der Kirche St. Josef

Donnerstag, 24.12.2020: 15.00 Uhr Familienkrippenfeier
17.00 Uhr Familienkrippenfeier
20.00 Uhr Christmette

Sonntag, 27.12.2020: 9.30 Uhr Heilige Messe für Roland Eichler in der Kirche St. Josef

Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere homepage (www.mariaschutz.de) können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher.

Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481. Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0. E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. KiTa Guter Hirte in Krickenbach sagt DANKE an die Firma Brand- und Gravurwunder Y.S.

„... Morgen Kinder wirs was geben, morgen kommt der Weihnachtsmann...“

In den vergangenen Tagen hat die Firma Brand- und Gravurwunder Y.S. in Krickenbach das Budget der Kath. KiTa Guter Hirte für Spielmaterial um 200,- Euro aufgestockt.

Ein von Herzen kommendes DANKESCHÖN an die Inhaber der Firma Brand- und Gravurwunder Y.S. (Foto: Bettina Becker Kita-Leitung, Yvonne Scharwath, Michael Schwarwath - Firma Brand- und Gravurwunder Y.S.) von allen Kindern und Erzieherinnen für dieses Nikolausgeschenk. Wir haben uns mehr als gefreut!



Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Samstag, 19.12.2020

16.00 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Beichtgelegenheit
17.30 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse
17.30 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Vorabendmesse
18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse, davor ab 17.15. Uhr Beichtgelegenheit
19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 20.12.2020

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe
09.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe mit Taufe, Kindergottesdienst im Pfarrheim
10.30 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe
10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe
14.00 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Tauffeier
18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Monatliches Jahrgedächtnis der Pfarrei Hl. Namen Jesu

Das monatliche Jahrgedächtnis der Verstorbenen der letzten 10 Jahre im Monat Dezember wird am Freitag, 18.12.2020 um 18.00 Uhr in der Hl. Geist Kirche in Landstuhl gefeiert. Wenn Sie die Heilige Messe mitfeiern möchten, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro Landstuhl an

Weihnachten in der Pfarrei Hl. Namen Jesu

Wenn Sie in der Weihnachtszeit (24.12.20 - 03.01.21) einen Gottesdienst besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis zum 22.12.2020, 12.00 Uhr im Pfarrbüro (06371-6198950 od. pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) an. **Bisherige „Daueranmeldungen“ gelten für diese Zeit nicht.**

Konvertierung zum Katholischen Glauben

Am Sonntag, den 6. Dezember 2020 wurden in Bann, wie jedes Jahr, neue Messdiener eingeführt, darunter auch Philipp De Lellis. Dieser befindet sich noch auf einem weiteren Weg, denn er konvertiert außerdem noch zum Katholischen Glauben. Getauft wurde er evangelisch, doch durch seine Tätigkeiten mit den Messdienern, wie zum Beispiel das Kleppern an Ostern oder die Unterstützung beim Fastenessen in der Fastenzeit, aber vor allem durch das Livestreamen der Gottesdienste in Bann während der Corona-Pandemie zusammen mit seinem guten Freund Niklas Keller und mit Lukas Häßel, wurde er näher zum katholischen Glauben herangeführt. Pfarrer Udo Stenz unterstützt ihn bei diesem Weg mit voller Freude, ebenso Birgit Schuppert, die Philipp und die anderen 2 neuen Messdiener/innen herzlich in die Gemeinschaft der Messdiener aufgenommen hat.

Sternsingeraktion 2021 Bann

Liebe Gemeindeglieder, eigentlich hätten sich unsere Sternsinger am Samstag, 9. Januar 2021 auf den Weg gemacht, um ihnen den Segen aus der Krippe in ihre Häuser zu bringen und um eine Spende für Kinder in Not zu bitten.

Das Thema der Sternsingeraktion lautet: Kindern halt geben, in der Ukraine und weltweit. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass aufgrund der Corona Pandemie keine Sternsinger unterwegs

sein können. Aber da gerade in der jetzigen Situation der Segen für Sie und die Spenden für die ärmsten so wichtig sind, haben wir eine Form gesucht, die Aktion so sicher (kontaktlos) wie möglich zu organisieren. In der Vorabendmesse am Samstag, 2. Januar 2021 sind nach Möglichkeit Sternsinger anwesend und die Aufkleber für ihre Haustüren werden gesegnet. In den Tagen nach diesem Segensgottesdienst bekommen sie Segenspost in ihre Häuser. Diese

besteht aus einem Segensflyer, einem Segensaufkleber für ihre Haustür, einem Spendentütchen und einem Spendenaufruf, auf dem alle Möglichkeiten der Spenden aufgeführt sind. Bitte verwenden sie für ihre Überweisung die Kontonummer von diesem Spendenaufruf und nicht die auf dem Flyer angegebene. Bargeldspenden können sie in den Gottesdiensten, im Pfarrbüro Queidersbach oder vor Ort bei mir (Birgit Schuppert, Am Glasberg 1) abgeben bzw. einwerfen. Auf Wunsch werden die Spenden auch abgeholt. Wenn sie noch Fragen haben, können sie sich gerne unter der Telefonnummer 06371 / 14217 an mich wenden.

Ich wünsche ihnen eine gesegnete Zeit

Birgit Schuppert6

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zum 4.Advent

Wochenspruch: „Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Der Herr ist nahe!“ (Philipper 4,4+5b)

So, 20.12.20: 10.00 Uhr Schopp

Lektor Günther wird diesen Gottesdienst halten.

Heiligabend in Linden

Wir laden ganz herzlich ein zur Christvesper am 24.12.20 um 17.15 Uhr in die Prot. Kirche Linden. Es gibt aufgrund der aktuellen Situation für 30 Personen Platz. Deshalb bitten wir um **rechtzeitige Anmeldung** zum Gottesdienst unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse, Ihrer Telefonnummer + e-mail-Adresse (falls vorhanden) **bis 21.12.20** im Pfarrbüro unter 06307 / 395 bzw. pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de. Bei höherer Anzahl der Anmeldungen halten wir an Heiligabend von mittags bis abends – je nach Bedarf - weitere Gottesdienstangebote für Sie bereit.

Fürchtet euch nicht!

Siehe wir verkünden euch große Freude!

Krippenspiel 2020

... in Zeiten von Corona



Herzliche Einladung zu unserem Familiengottesdienst

am Donnerstag, 24. Dezember 2020 (Heiligabend)

um 16.00 Uhr (ca. 30 Minuten)

im Freien, unterhalb der Prot. Kirche in Schopp

(Parkplatz Turnhalle)

Bitte melden Sie sich ab sofort bis spätestens 23.12.2020 (12.00 Uhr) an unter: krippenspiel-schopp@t-online.de oder telefonisch im Prot. Pfarramt in Schopp (Tel.: 06307-395) mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Es werden von jedem Gottesdienstbesucher Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erfasst.

Auch an diesem Tag gelten die Abstandsregeln und vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen. Jeder Besucher trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung, auch im Freien!

Bitte beachten Sie: Es stehen ausschließlich Stehplätze zur Verfügung. Bringen Sie bei Bedarf Ihre eigene Sitzmöglichkeit mit.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



62. Spendenaktion Brot für die Welt, „Kindern Zukunft schenken“

Spendentüten u. Informationsbroschüren finden Sie in den Kirchen. Zusätzlich von außen zugänglich Spendentütchen:

Schopp: Vordach Kirche

Krickenbach: Eingang Pergola oben

Linden: Plastikbox Seiteneingang Sakristei

www.brot-fuer-die-welt.de/themen/corona

Hausandacht zu Weihnachten

Broschüren können im Pfarrbüro angefragt werden.

Internet www.kirche-kl.de -> Schopp-Linden-Krickenbach -> Mehr Informationen. Informationen auch unter: www.gottbeieuch.de

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen.

Letzte Bürozeit vor Weihnachten: 18.12.20

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

Dort ist auch Voranmeldung für Silvester/Linden möglich!

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

am Sonntag, 20. Dezember 2020 - 4. Advent

Stelzenberg: 9.15 Uhr

Trippstadt: 10.30 Uhr

Kollekte: für die eigene Gemeinde

Kanzeltausch: Am 4. Advent werden die Gottesdienste von Pfr. Werner Pflieger von der Stephanuskirche in Kaiserslautern gehalten.

Wegen Corona **singen wir nicht**, bitte **Alltagsmaske auch während des Gottesdienstes aufbehalten**, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten.

Offene Kirche - Sternenhimmel und Ruheklang am 19. und 20. Dezember:

An den Adventswochenenden kann abends von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr eine **Licht-Klang-Installation** bewundert werden mit meditativer Musik und Chorälen (Orgel: Anne Schmitt, Flöte: Simone Lang), adventlichen Texten (gesprochen von Thorsten Reintz) und Abendgebet vom Band. Der Abschluss ist das Ökumenische Läuten um 19.30 Uhr. Kommen, sehen und staunen!



Heiligabend-Gottesdienste: Eigentlich haben wir geplant, an Heiligabend die Gottesdienste Corona-konform als Gottesdienste im Freien stattfinden zu lassen. In der Zwischenzeit hat sich die aktuelle Lage aber so verschärft, dass wir **schweren Herzens alle Gottesdienste am 24. Dezember absagen**.

Anstelle der Gottesdienste wird die **Ev. Kirche in Trippstadt am 24.12. von 16-18 Uhr geöffnet sein** und es wird, ähnlich wie an den Wochenenden im Advent, eine **weihnachtliche Licht-Klang-Installation** zu sehen und zu hören sein. Einfach kommen und an Heiligabend eine besinnliche Auszeit erleben.

Der zentrale Gottesdienst für alle drei Gemeinden am **25. Dezember um 10.30 Uhr findet in der Ev. Kirche in Trippstadt statt**.

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfarramt Mittelbrunn

Freitag, 18.12.: Konfirmandenunterricht entfällt, Ferienbeginn

Sonntag, 20.12. 09:30 Uhr: Gottesdienst zum vierten Advent in Obernheim im Gemeindehaus

Sonntag, 20.12. 10:30 Uhr: Gottesdienst zum vierten Advent in Mittelbrunn

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, da wir durchgehend lüften müssen bitte warm anziehen).

Donnerstag, 24.12. 16:00 Uhr: Für den Heiligen Abend planen wir einen Gottesdienst im Freien hinter der evangelischen Kirche in Mittelbrunn.

Das heißt warm anziehen, Mundschutz tragen und Stehvermögen oder einen Klappstuhl mitbringen. Name und Telefonnummer bitte im Voraus aufschreiben und in die vorgesehenen Behältnisse werfen. Wer mag, darf sich wie zu einem Krippenspiel verkleiden.

Weitere Gottesdienste an Weihnachten:

Freitag, 25.12. 09:30 Uhr: Gottesdienst in Langwieden

Freitag, 25.12. 10:30 Uhr: Gottesdienst in Gerhardsbrunn

Samstag, 26.12. 09:30 Uhr: Gottesdienst in Mittelbrunn

Samstag, 26.12. 10:30 Uhr: Gottesdienst in Obernheim (voraussichtlich Kirche)

Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:

Pfarrerehepaar Nolte, Kirchenstraße 12 a, 66851 Mittelbrunn, 06371/17246

Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

Landstuhl

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen im Dezember aus.

Sonntag, 20. Dezember,

9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Verabschiedung des alten und Einführung des neuen Presbyteriums

Donnerstag, 24. Dezember, Kurzgottesdienste in der Stadtkirche 16 - 17 - 18 Uhr, **mit Anmeldung**, siehe Notiz unten

Freitag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag), kein Gottesdienst
Samstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

Sonntag, 27. Dezember, kein Gottesdienst in der Stadtkirche

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

Anmeldung zum Heilig-Abend-Gottesdienst (24.12.2020) in der Stadtkirche: Aufgrund der Corona-Pandemie stehen uns in der Stadtkirche nur 40-50 Sitzplätze zur Verfügung. Daher feiern wir dieses Jahr am 24.12. drei kürzere Gottesdienste, da auch **nicht geheizt** werden darf. **Bitte melden Sie sich im Pfarramt an** (als Hausstand oder Einzelperson): **per Mail: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de oder telefonisch 06371-2496**. Zur Kontaktnachverfolgung benötigen wir: **Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer**. Geben Sie einen **1. Termin (16 Uhr oder 17 Uhr oder 18 Uhr) und einen Ausweichtermin an. Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.**

Kindsbach

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen im Dezember aus.

Sonntag, 20. Dezember, 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Donnerstag, 24. Dezember, 15 Uhr, **Katholische Kirche Kindsbach mit Anmeldung**, siehe Notiz unten

Freitag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag), kein Gottesdienst

Samstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag), 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

Sonntag, 27. Dezember, kein Gottesdienst in der Stadtkirche

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

Anmeldung zum Heilig-Abend-Gottesdienst (24.12.2020) um 15 Uhr in der Katholischen Kirche Kindsbach: Aufgrund der Corona-Pandemie stehen uns in unserer Prot. Kirche nur 20 Sitzplätze zur Verfügung. Daher feiern wir dieses Jahr am 24.12. unseren Gottesdienst in der **Katholischen Kirche**. Hier stehen max. 87 Sitzplätze zur Verfügung. Ein herzliches Dankeschön unserer Nachbargemeinde, die unserer Anfrage so freundlich positiv zugestimmt hat. **Bitte melden Sie sich im Pfarramt an** (als Hausstand oder Einzelperson): **per Mail: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de oder telefonisch 06371-2496**. Zur Kontaktnachverfolgung benötigen wir: **Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer. Bedenken Sie: Dass nicht geheizt** werden darf. **Personen, die Erkältungssymptome** Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter **www.prot-kirche-landstuhl.de**

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Bleiben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Aber aufgrund der wieder verschärften Situation kann die Sprechstunde vorzugsweise telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: kontakt@daniel-schaeffner.de, wird gebeten.

Steinalben - Moosalbter Blasmusik e.V.

Wir möchten es nicht versäumen, uns bei all unseren Mitgliedern, Helfern, Freunden und Gönnern für die Treue, auch trotz Corona, zu unserem Verein zu bedanken.

Ohne Eure Unterstützung wäre manches nicht möglich.

Wir wünschen Euch ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins Jahr 2021 und bleibt alle gesund, damit wir hoffentlich bald im nächsten Jahr wieder zusammen proben, feiern und lachen können.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMAIL an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des

Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an bueroc@marcus-klein.info.

Gemeindeschwester Plus



Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann
Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung.

Glücklich?

Teilen Sie Ihr Glück!
Mit einer Familienanzeige
in Ihrem Mitteilungsblatt.



Reiner Meutsch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

pro Person ab
€50.-

Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz
30.05.21	So	Mannheim-Worms
03.09.21	Fr	Speyer

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!



Gutschein
für einen
Hubschrauber-Rundflug

Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: **LW2**

www.hubschraubertag.de oder
unter Telefon: **0 26 88 / 98 90 12**

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Preiserhöhung bei Ihrer Kfz-Versicherung?
Jetzt noch wechseln und sparen!

BIS ZU 30%
MIT DEM TELEMATIK-TARIF SPAREN

10%
START-BONUS GARANTIERT!

Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10% Start-Bonus garantiert – und bis zu 30% Folge-Bonus möglich

Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter HUK.de/telematikplus

**Vertrauensmann
Peter Karl Becker**

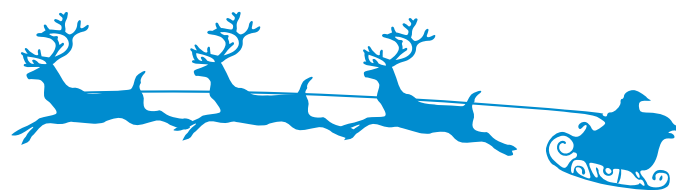
Telefon 06371 15367
Telefax 0800 2875322279
peterkarl.becker@HUKvm.de
Am Goldbuckel 3
66851 Bann
Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/peterkarl.becker

**Kundendienstbüro
Jutta Rätz**

Versicherungsfachfrau
Telefon 06371 17284
Telefax 0800 2875322891
jutta.raetz@HUKvm.de
Saarbrücker Str. 67
66849 Landstuhl
Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/jutta.raetz

**Vertrauensmann
Henning Kühn**

Telefon 06333 63389
Telefax 0800 2875322683
henning.kuehn@HUKvm.de
Lindenstr. 24
66851 Steinalben
Öffnungszeiten finden Sie unter www.HUK.de/vm/henning.kuehn



Gemeinschaftspraxis Trippstadt
Hauptstraße 69, 67705 Trippstadt, Tel.: 06306 / 1206

Dr. med. A. Böcher
FA Innere Medizin/Arbeitsmedizin
Betriebsärztliche Untersuchungen

Dr. med. S. Leidner-Flohr
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Naturheilverfahren/Akupunktur

**Unsere Praxis ist vom 23.12. ab 12 Uhr bis zum 31.12.2020 geschlossen.
Ab 04.01.2021 sind wir wieder für Sie da.**

Wir wünschen unseren Patienten eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr - und bleiben Sie gesund!

Vertretung übernehmen: Praxis Herr M. Odaischi, Trippstadt sowie Praxis Herr Dr. Daum, Schopp.

Zahnarztpraxis Dr. Eva Alt - Trippstadt
Nach über 25 Jahren zahnärztlicher Praxistätigkeit begeben sich **ab dem 1. Januar 2021 in den Ruhestand.**

Mein herzlicher Dank gilt meinem tollen Team, so wie meinen Patienten für die langjährige Treue und das entgegengebrachte Vertrauen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit, bleiben Sie gesund! * * *

Dr. Eva Alt

Praxis Horst Landau
- Praxisschließung -

Liebe Patientinnen und Patienten,
am 18.12.2020 werde ich meine hausärztliche Tätigkeit beenden.
Für Ihr langjähriges Vertrauen möchte ich mich herzlich bedanken.

★ Unser gesamtes Team wünscht Ihnen eine ★★★
gesegnete Weihnacht und ein zufriedenes Jahr 2021.

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

H Haustiere sind nicht erlaubt!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL



Danilo's Bistorante Pizzeria Linden

ABHOLSERVICE – WIR SIND FÜR SIE DA!
Täglich außer dienstags,
von 16 Uhr bis 21 Uhr.

*Liebe Freunde und liebe Gäste, vielen
Dank für euer Vertrauen und die
zahlreichen Besuche in 2020.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
frohe und besinnliche Festtage!*

**Wir bieten Ihnen für die Festtage (25.12., 26.12. & 31.12.)
auf Vorbestellung ein Festtagsmenü zur Abholung an:**

Vorspeise: gebeizter Lachs mit Kartoffelrösti
Hauptspeise: geschmorte Gänsekeule mit Rotkraut,
Gnocchi & Feldsalat
Dessert: Panna Cotta mit Himbeersauce

EUR 29,50/Person

Danilo, Bergstr. 2, 66851 Linden

06307 98 89 820

Speisekarte: [facebook.com/linden.danilo](https://www.facebook.com/linden.danilo)



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

5% Rabatt

auf unsere Gutscheine bis 20. Dezember 2020

Das Weihnachtsgeschenk das ankommt...

Machen Sie Ihren Lieben eine Freude und
verschenken Sie Zeit um sich in reiner würziger
Schwarzwaldluft verwöhnen zu lassen.

P.S. Wir haben für Familienbesuche
vom 23. bis 27. Dezember 2020 geöffnet!

Übernachtung mit Frühstück ab € 56.-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage

www.hotel-breitenbacher-hof.de oder

fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Buch-Tipp:

KINDERLACHEN

Vom Glück,
lernen zu dürfen



29,90 €
Jedes Buch finanziert den Bau von weiteren Schulen mit.



Nach dem großen Erfolg
des ersten Buches
„Abenteuer Weltumrundung“ ist
nun das zweite Buch
von **FLY & HELP**
erschienen!



264 Seiten,
Hardcover,
großes Format:
30 x 25 cm

Dieses Buch wird tausenden Kindern eine Zukunft schenken. Und SIE werden daran einen Anteil haben.

Wie ein Buch dies vermag?

Kommen Sie mit auf eine Reise, zum Beispiel nach Ruanda, Myanmar, Peru, Indien, Brasilien, Ghana, Nepal! Erleben Sie diese Länder aus einer ganz anderen Perspektive: durch die Augen der Kinder. Dieses Buch erzählt die Geschichten von Mädchen und Jungen aus 20 Entwicklungsländern. Kinder wie Junel aus Haiti, der seinen Vater im Hurikan verlor. Kinder wie Kapika, die aus dem namibischen Buschland kam und Wissenschaftlerin werden will, um gegen die Krankheiten in Afrika zu kämpfen.

Alle diese Kinder aus den ärmsten Ländern der Welt haben eines gemeinsam: Sie haben das Glück, lernen zu dürfen. In einer von mehr als 300 Schulen, die die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP weltweit in in zehn Jahren gebaut hat.

www.buch-kinderlachen.de

Neues Buch

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Landstuhl“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Landstuhl“ unter
<http://epaper.wittich.de/185>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 12.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Mo., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Doris Heinen-Böttcher
Gebietsverkaufsleiterin
Mobil: 0151 263054-07
d.heinen@wittich-foehren.de

Julia Pauli
Vekaufsinendienst
Tel. -265
j.pauli@wittich-foehren.de





mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Last Minute: Leseausweis als Geschenk

Verschenken Sie die Mitgliedschaft zu Weihnachten!



Sie suchen ein Geschenk mit hohem Unterhaltungswert? Verschenken Sie doch für 365 Tage die ganze Landstuhler Stadtbücherei! Und das für einen Betrag von Euro 10,00 ein ganzes Jahr rund um die Uhr für alle ab 18 Jahre. Ganz wichtig: keinerlei Verpflichtung über das Nutzerjahr 2021 hinaus für die Beschenkten.

Ein Ausweis der Stadtbücherei berechtigt zur Nutzung vor Ort und auch im Netz. Die digitalen Angebote der Landstuhler Stadtbücherei, Onleihe rlp mit fast 100.000 aktuellen E-Books, Hörbüchern, Filmen über Filmfreund und Musik über Freegal, ist mit der kleinen, blauen Karte möglich:



Hier werden Sie fündig:
www.stadtbuecherei.landstuhl.de
Im Bürgerhaus, Hauptstraße 3a - 66849 Landstuhl
Telefon 06371 14652 - Fax 06371 913483

Und das beste: Sie brauchen uns nicht vor Ort zu besuchen, die Freischaltung des bestehenden oder auch neuen Lesekontos ist problemlos mit einem Telefonat oder einer Mail möglich!

Wir freuen uns über Anrufe unter 06371 14652 oder Kontakt per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de.

Erst mal schauen, was es alles bei uns gibt?

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

06371/83-125

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-175

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:
peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

Freizeitbad AZUR



Derzeit geschlossen.

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. 06371/71500

Sauna- und Wellnessanlage Cubo



Derzeit geschlossen.

Kontakt

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail cubo@landstuhl.de,

Telefon 0 63 71 - 13 05 71



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis **Donnerstag, den 17.12.2020, 16:00 Uhr**, eingeladen. Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Wasser
- 2 Stammkapitaländerung des Betriebszweiges Abwasser
- 3 Änderung der Zweckvereinbarung über die Benutzung der Kläranlage Steinalben durch die Verbandsgemeinde Landstuhl
- 4 Erschließung des Neubaugebietes Heidenkopf 2, Ortsgemeinde Trippstadt; hier Erschließungsvertrag mit der artec Bauprojekte GmbH
- 5 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl (alt)
- 6 Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 der Verbandsgemeindewerke Landstuhl
- 7 Annahme einer Spende der Freunde und Förderer der Grundschule „In der Au“ e.V.
- 8 Grundschule Schopp - Anbau Turn- und Festhalle - Zimmer- und Dachdeckerarbeiten

Landstuhl, den 08.12.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“

Sickingenstadt Landstuhl/ Verbandsgemeinde Landstuhl

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ nach § 2 Abs. 1 i.V.m § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates der VG Landstuhl am 19.11.2020 die Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung der Teiländerung) nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark am Fleischackerloch“ ist erforderlich, um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die aktuellen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Solarpark zu nutzen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 6,1 ha, aufgeteilt auf zwei Teilflächen, entlang der Bahnstrecke Mannheim/Ludwigshafen - Kaiserslautern - Saarbrücken (Streckennummer 3280). Die beiden Flächen liegen südlich der Bahnstraße bzw. nördlich der Landesstraße 395. In Nord-Süd-Richtung werden die Teilflächen durch die Autobahn 62 geteilt. Der westliche Teilbereich umfasst etwa 5,0 ha auf den Flurstücken 833, 834, 835, 836/3, 836/2, 837, 838, 838/2, 839, 840, 840/2, 841, 842, 842/2, 843, 843/2, 844, 844/2, 844/3, 845, 846, 846/2, 847, 848, 848/2, 848/3, 849 und 850. Innerhalb der Sickingenstadt Landstuhl grenzt die Fläche an die Flurstücke 832/4, 845/72, 850/2, 851/2, 857/8, 857/9. Da diese Teilfläche unmittelbar an der Stadtgrenze liegt, grenzen außerdem die zum Gebiet der Stadt Ramstein-Miesenbach gehörenden Flurstücke 1550/5, 1550/6 und 1571/12 an. Der östliche Teilbereich umfasst etwa 1,1 ha auf den Flurstücken 672, 673, 674, 664/6, 666/4. Er grenzt an die Flurstücke 663/17, 664/8, 675, 845/55, 845/70, 857/11, 857/16, 857/12. Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Landstuhl aus dem Jahr 2006 sind beide Teilflächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) aus-

gewiesen. Für beide Teilbereiche ist vollständig die überwiegende ackerbauliche Nutzung (gelb) dargestellt. Für die Dauer der Nutzung als PV-Freiflächenanlage stehen die Flächen nicht mehr der Ackernutzung und Grünlandnutzung (in der bisherigen Form) zur Verfügung, können jedoch nach Aufgabe der Nutzung problemlos wieder der ursprünglichen Nutzung zugefügt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert. Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ zu unterrichten wird der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu wird der Vorentwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in der Zeit vom

17. Dezember 2020 bis einschließlich 01. Februar 2021

öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus.

Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.

Eine telefonische Voranmeldung ist zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Abteilung 4	Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Bauen und Umwelt	Do. 08:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung

Landstuhl, Kaiserstraße 49,
66849 Landstuhl

Ansprechpartner: Oliver Schneider / Lena Bauer

Telefon: 06371/83-446 / 06371/83-442

E-Mail: vg@landstuhl.de

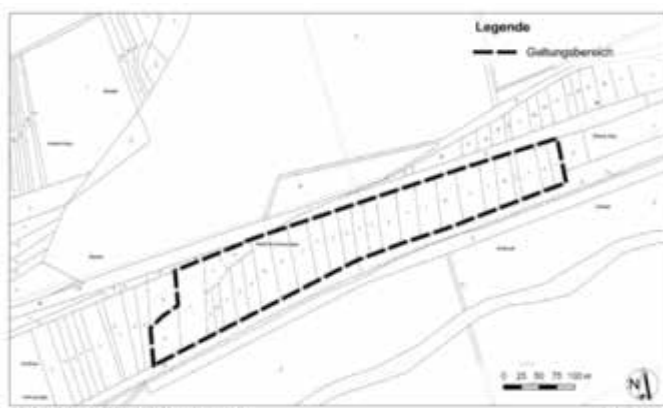
Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter www.landstuhl.de (auf der Startseite --> Die Verbandsgemeinde --> Flächennutzungspläne --> aktuelle Bauleitplanverfahren --> Flächennutzungsplan Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl) eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen über die Website des zuständigen Planungsbüros Gutschker & Dongus unter folgendem Link abgerufen werden: <http://solarpark.landstuhl.gutschker-dongus.de>. Sollte hierbei ein Hinweis auf Ihre Sicherheitseinstellungen eingeblendet werden, wenden Sie sich bitte an Ihren Systemadministrator und veranlassen Sie eine Anpassung Ihrer Sicherheitseinstellungen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung erklärt werden. Der Verbandsgemeinderat Landstuhl wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde Landstuhl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Landstuhl, den 02.12.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag: Unnold, 1. Beigeordneter

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark am Fleischackerloch“ bzw. Teiländerung „Solarpark am Fleischackerloch“ Teilbereich West:



Teilbereich Ost:



Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder Krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und der §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung ist

1. „Absonderung“ im Sinne des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) das Fernhalten von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder einzelner Personen vor ansteckenden Krankheiten und umfasst sowohl die Quarantäne als auch die Isolation von Personen,
2. „Covid 19-Krankheitsverdächtiger“ jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das zuständige Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-

Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) angeordnet oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einem PCR-Test unterzogen hat,

3. „positiv getestete Person“ jede Person, die die Mitteilung eines positiven Testergebnisses aufgrund eines bei ihr vorgenommenen PCR-Tests oder eines bei ihr vorgenommenen PoC Antigentests für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (PoC-Antigentest) von dem zuständigen Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle erhalten hat,
4. „Hausstandsangehöriger“ jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt,
5. „Kontaktperson der Kategorie I“ jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird; für Personen, bei denen eine solche Einstufung noch nicht erfolgt ist oder die eine Mitteilung über die Einstufung noch nicht erhalten haben, die jedoch in sonstiger Weise davon Kenntnis erlangt haben, dass sie die Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Einstufung als Kontaktperson der Kategorie I erfüllen, gelten die Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I entsprechend,

6. „Person der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster“ die Schülerin oder der Schüler, die Lehrerin oder der Lehrer, das in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind sowie dessen Erzieherin oder Erzieher, welche von dem zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wird, da sie weder den Kontaktpersonen der Kategorie I noch den Kontaktpersonen der Kategorie II nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zugeordnet werden kann.

§ 2

Absonderung von Covid 19-Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

- (1) Covid 19-Krankheitsverdächtige müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.
- (2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.
- (3) Die Absonderung endet für
 1. Covid 19-Krankheitsverdächtige mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht Kontaktpersonen der Kategorie I sind,
 2. positiv getestete Personen mit typischen Symptomen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn, jedoch nicht vor Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von 48 Stunden, in dem die positiv getestete Person frei von typischen Symptomen ist, wobei der Zeitraum der Symptommfreiheit der Beendigung der Absonderung unmittelbar vorausgehen muss,
 3. positiv getestete Personen ohne typische Symptome, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests erfolgt ist, frühestens zehn Tage nach der Vornahme des PCR-Tests, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde,
 4. positiv getestete Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem PoC-Antigentest beruht, wenn der erste nach dem positiven PoC-Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Das zuständige Gesundheitsamt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen.

§ 3

Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster

- (1) Hausstandsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Hausstandsangehörige, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist, sowie für Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung sowie in den letzten zehn Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- (2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.
- (3) Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 6 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster, die bereits selbst positiv getestete Personen waren, symptomfrei sind und deren Absonderung beendet ist.
- (4) Die Absonderung endet für
 1. Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person vierzehn Tage nach Vornahme des Tests bei dem positiv getesteten Hausstandsmitglied (Primärfall); ab dem zehnten Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen,

2. Kontaktpersonen der Kategorie I zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß Mitteilung des zuständigen Gesundheitsamts,
3. Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; ab dem fünften Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen PCR-Tests oder PoC-Antigentests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamts ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigentests vorzulegen.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren Hausstandsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Das zuständige Gesundheitsamt hat Kontaktpersonen der Kategorie I und Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster im Sinne des Satzes 2 unverzüglich über das Entfallen der Absonderungspflicht zu benachrichtigen.

§ 4

Absonderungsort, Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder in sonst geeigneter Weise im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamts zu verlassen. Sofern an die Wohnung ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, darf sich die abgesonderte Person auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihr oder mit ihr zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich).

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutz von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder dringenden Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Im Übrigen wird auf die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19-Infektion“

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen, die auch bei einer Absonderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden sollen.

(4) Das Recht des zuständigen Gesundheitsamts, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 5

Information von Kontaktpersonen

(1) Positiv getestete Personen sollen unverzüglich alle Personen unterrichten, zu denen in den letzten vier Tagen vor oder seit der Durchführung des Tests ein enger persönlicher Kontakt bestand. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestand oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 6

Bescheinigung

Personen, für die nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung bestand, ist von dem zuständigen Gesundheitsamt eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach den §§ 2 oder 3 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise

oder nicht rechtzeitig nachkommt oder die unverzügliche Meldung nach § 3 Abs. 4 Satz 3 unterlässt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Corona-Verordnung-Absonderung - Begründung

1. Ziel

Mit der Verordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (CoronaVO Absonderung) soll die Absonderungspflicht künftig nicht mehr individuell im Einzelfall behördlich angeordnet werden, sondern eine abstrakt-generelle und unmittelbar geltende Regelung geschaffen werden.

2. Ausgangslage

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG und bei der Lungenkrankheit COVID-19, zu der eine Infektion mit diesem Virus führen kann, um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3

IfSG. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland kam es seit Januar 2020 zu einer erheblichen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Vor allem bei älteren und vorerkrankten Menschen besteht als besonderen Risikopersonen die Gefahr schwerer Verläufe. Neben den individuellen Krankheitsrisiken für den Einzelnen durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, droht zudem die Gefahr einer Überforderung des Gesundheitssystems mit gravierenden Folgen für die Bevölkerung.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und auch in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Es gibt nach wie vor keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland somit weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Insofern bestehen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Die Situation in Rheinland-Pfalz ist angesichts eines hohen Niveaus von Neuinfektionen und einer hohen Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiterhin besorgniserregend: Während am 1. September nur 41 Neuinfektionen verzeichnet wurden, waren es Ende Oktober bereits ca. 600 Neuinfektionen pro Tag und sind es Anfang Dezember noch immer ca. 800 Neuinfektionen pro Tag gewesen.

3. Zweck der Absonderung

Oberstes Ziel ist es daher, eine weitere Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, um schwere und lebensbedrohliche Krankheitsverläufe sowie eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dieses Ziel kann insbesondere durch die Vermeidung von Kontakten sowie die Identifizierung und Unterbrechung von Infektionsketten erreicht werden. Dabei ist gerade die mit der CoronaVO Absonderung geregelte Absonderung von Krankheitsverdächtigen, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen, Hausstandsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster aus infektionsmedizinischer Sicht eine geeignete und erforderliche Maßnahme, Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen. Durch die frühestmögliche Isolierung von Personen, die – mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit – infektiös sind, sollen weitere Ansteckungen Dritter vermieden und eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung verhindert werden.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Absonderung.

4. Regelungsanlass

Mit der CoronaVO Absonderung wird die Absonderungspflicht im Sinne der §§ 28, 30 IfSG nunmehr abstrakt-generell geregelt. Die Absonderungspflicht von Krankheitsverdächtigen, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen, Hausstandsangehörigen, Kontaktpersonen der Kategorie I nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Institutes sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster ergibt sich damit unmittelbar aus der CoronaVO Absonderung („automatische Absonderungspflicht“). Einer ausdrücklichen und individuellen Anordnung einer Absonderung durch die zuständige Behörde bedarf es damit nicht mehr.

Bislang wurde die Absonderung individuell im Wege des Bescheides angeordnet. Dies ist angesichts der nach wie vor hohen Fall- und Verdachtszahlen jedoch nicht mehr leistbar und wird auch den Erfordernissen eines schnellstmöglichen Infektionsschutzes nicht gerecht. Diese Verordnung trägt dem Bedürfnis nach einer die Betroffenen unmittelbar verpflichtenden Regelung Rechnung und dient der Unterstützung der zuständigen Gesundheitsämter, um eine effektive Unterbrechung von Infektionsketten sicherzustellen.

Darüber hinaus werden mit der CoronaVO Absonderung die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Absonderung einheitlich geregelt. Insbesondere wird der Begriff der „Absonderung“ einheitlich verwendet und umfasst sowohl die Begriffe „Quarantäne“ als auch „Isolation“.

5. Überblick über die Regelungen der CoronaVO Absonderung

Eine unmittelbare Absonderungspflicht auf Grundlage der CoronaVO Absonderung besteht nur für solche Personen, bei denen ein Absonderungssachverhalt vorliegt.

Dies ist bei positiv getesteten Personen, Krankheitsverdächtigen, Kontaktpersonen der Kategorie I, Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einem gemeinsamen Hausstand leben, sowie bei Personen, die der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster angehören, der Fall.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 definiert für den Regelungsgehalt der Verordnung wichtige Begriffe und konkretisiert § 2 IfSG. Das zuständige Gesundheitsamt nimmt die Einstufung von Kontaktpersonen der Kategorie I (Konkretisierung des § 2 Nr. 7 IfSG) im Einzelfall vor, da nicht alle Kontaktpersonen, etwa bei nur kurzfristigem Kontakt, in diese Kategorie mit der Folge einer Absonderungspflicht fallen und daher eine fachlich begründete Einstufung erforderlich ist.

Ein Hausstand setzt eine faktische Wohngemeinschaft voraus, in der die Personen ihren Lebensmittelpunkt haben bzw. sich in diesen regelmäßig und zeitlich nicht nur vorübergehend aufhalten.

Um die Infektionsrisiken im Kontext von Schulen und Kindertageseinrichtungen möglichst schnell unter Kontrolle zu bringen und zugleich den Unterricht oder die Betreuung nur so weit als nötig zu beeinträchtigen, wird in § 1 Nr. 6 die Kontaktkategorie

„Person der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster“ eingeführt. Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über die Zuordnung von Personen zu dieser Kategorie.

Die zuständige Behörde soll im Rahmen ihrer Einstufungsentscheidung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, insbesondere die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das regelmäßige Lüften.

Zu § 2 (Absonderung von Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen) § 2 regelt die Absonderung von Krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen. Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern, müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden. Hierzu ist die Absonderung dieser Personen erforderlich und geeignet. Nur durch die Absonderung kann sichergestellt werden, dass der Kontakt zu anderen, bisher nicht infizierten Personen, weitestgehend reduziert bzw. ausgeschlossen wird, so dass kein milderer Mittel gegeben ist.

Die zeitlich begrenzte Absonderung ist auch angemessen. Die sich hieraus ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für andere Menschen ausgeht, muss das Interesse von infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen an einer ungehinderten Bewegungsfreiheit gegenüber den hohen Rechtsgütern des Lebens und der Gesundheit bisher nicht erkrankter Personen zurückstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die begrenzte Dauer der Absonderung.

Zu § 3 (Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster)

§ 3 regelt die Absonderung von Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen der Kategorie I sowie von Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster. Bei diesen Personen besteht aufgrund ihrer Kontakte mit einer positiv getesteten Person die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus. Insofern wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Die Absonderungsdauer von mindestens zehn Tagen für Kontaktpersonen der Kategorie I und vierzehn Tagen für Hausstandsangehörige wird als erforderlich angesehen, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus auszuschließen. Die längere Absonderungsdauer von Hausstandsangehörigen begründet sich durch den fortwährenden Kontakt der Hausstandsangehörigen mit der positiv getesteten Person. Der Begriff der Testung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Probenentnahme.

Zur Begrenzung des Infektionsgeschehens in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist eine frühzeitige Unterbindung von Infektionsketten geboten. In einem Zeitraum von fünf Tagen nach einer Infektion ist bei einem Großteil der Infizierten das Virus bereits nachweisbar. Um die Auswirkungen auf die Teilhabe am Präsenzunterricht oder der Betreuung möglichst gering zu halten, wird vor diesem Hintergrund die Beendigung der Absonderung durch die jeweils betroffene Person mit einem negativen Testergebnis am fünften Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person für vertretbar erachtet.

Zu § 4 (Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall)

Die rechtlichen Grundlagen für die Absonderung von Infizierten ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz.

Demnach können Erkrankte, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts stellt die häusliche Absonderung ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Coronavirus frühzeitig zu verhindern.

Absatz 2 regelt Ausnahmen für Notfälle. Hierzu zählen neben medizinischen Notfällen auch Unglücksereignisse (z.B. Hausbrand) und dringende Arztbesuche.

Der Besuch von Personen in Absonderung ist aus medizinischen oder sonstigen wichtigen zwingenden Gründen (z.B. Seelsorge, Pflegedienst) zulässig. Darunter fällt auch die Wahrnehmung einer Probenentnahme.

Absatz 4 ermöglicht den zuständigen Gesundheitsämtern, von der Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen im Einzelfall zu erlassen. Dadurch wird dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen.

Zugleich wird klargestellt, dass die sachlich und örtlich originär zuständigen Gesundheitsämter durch die Verordnung zwar entlastet, nicht jedoch aus der Entscheidungskompetenz verdrängt werden sollen.

Zu § 5 (Information von Kontaktpersonen)

Die positiv getesteten Personen sollen ihre eigenen Kontaktpersonen über das Testergebnis informieren, um so eine möglichst zeitnahe Information aller möglichen Verdachtsfälle sicherzustellen.

Zu § 6 (Bescheinigung)

Nach § 6 ist eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher die Pflicht zur Absonderung und die tatsächliche Absonderungsdauer hervorgeht. Die Bescheinigung ist als Nachweis unter anderem im Rahmen von Entschädigungsverfahren zur Begründung des Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG erforderlich.

Zu § 7 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Durchsetzung der zum Gesundheitsschutz besonders wichtigen Absonderungspflicht aus dieser Verordnung wird eine Ordnungswidrigkeit für Personen geregelt, die der Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommen oder die erforderliche Mitteilung über ein negatives Testergebnis unterlassen.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die CoronaVO Absonderung tritt am 9. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Januar 2021 außer Kraft.

6. Verweis auf Auslegungshilfen/FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen der CoronaVO Absonderung wird auf die – jeweils geltende – Auslegungshilfe (abzurufen

unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>) und die FAQs (abzurufen

unter: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/>), verwiesen. Die Auslegungshilfe und die FAQs werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Schulträgereausschusses des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl werden hiermit zu einer gemeinsamen Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf **Montag, den 21.12.2020, 17:00 Uhr**. Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO in einer Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Haushalt 2021
2. Beschluss im Umlaufverfahren;
hier: Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2020
3. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019
4. Verschiedenes
- 4.1 Anfragen gemäß § 18 Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz als Zuhörer gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Montag, 21.12.2020, 17:00 Uhr) per Telefon mit der Einwahlrufnummer **+49 692 0009800** in die Telefonkonferenz ein.
 2. Geben Sie den Konferenz-Code **6191779848** gefolgt von # ein.
- Landstuhl, den 14.12.2020
gez. Dr. Degenhardt, Verbandsvorsteher

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Verwaltung geschlossen

Verbandsgemeindeverwaltung vom 23. Dezember bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen

Im gemeinsamen Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin werden Betriebe und Geschäfte gebeten zu prüfen, ob Betriebsstätten vom 23.12. bis 01.01. geschlossen werden können.

Die Verbandsgemeindeverwaltung folgt dieser Bitte um den bundesweiten Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umzusetzen.

Daher ist die Verbandsgemeindeverwaltung vom 23. Dezember bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen.

Das **Standesamt** ist für die Zeit vom 21.12. bis 23.12. und 28.12. bis 30.12.2020 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06371/83-121 und 06371/83-123 erreichbar.

Das **Einwohnermeldeamt** ist am 23.12., 28.12. und 29.12. ausschließlich für die Ausstellung der Bescheinigungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie für sonstige unaufschiebbare Angelegenheiten zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Verbandsgemeinde prüft Lüftungsgerätvarianten aus Pirmasens und Kaiserslautern

Die Verbandsgemeinde Landstuhl wird prüfen, inwieweit die jüngst in Kaiserslautern und Pirmasens vorgestellten Modelle von Lüftungsanlagen für Schulen auch in Schulen in der Verbandsgemeinde Landstuhl zum Einsatz kommen können. Dies teilten Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt und der für die Bauabteilung zuständige 1. Beigeordnete Uwe Unnold mit. Zwar gebe es nach wie vor, so Degenhardt und Unnold, die Maßgabe des Bildungsministeriums, dass Lüften die beste Maßnahme gegen die Ausbreitung von eventuell virenhaltigen Aerosolen sei, dennoch machten die vorgestellten Modelle in Pirmasens und Kaiserslautern Hoffnung, in überschaubarer Zeit und zu realisierbaren Kosten für Schulräume, in denen schwer oder gar nicht gelüftet werden könne, eine Alternative zu sein. Daher habe man die Bauabteilung beauftragt, dies bis zum Ende der Weihnachtsferien auf Realisierbarkeit zu prüfen.

Degenhardt und Unnold unterstrichen, trotz der bevorstehenden Impfkampagne erwarte man keine nachhaltige Änderung der Pandemielage bis ins Frühjahr hinein. Dabei wolle man nichts unversucht lassen, den Unterrichtsalltag in den Schulen zu verbessern.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle
Zentrum Pfälzerwald Touristik**
Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.
Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt
Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr



www.wittich.de

Zentrum Pfälzerwald Touristik wird Verein

Zentrum Pfälzerwald Touristik fasst Beschluss zur Vereinsbildung:

Anmeldung beim Registergericht

Bürgermeister Dr. Degenhardt berichtet, dass die Zentrum Pfälzerwald Touristik den Beschluss gefasst hat, die bisherige lose Organisationsform der touristischen Werbegemeinschaft in einen eingetragenen Verein, der seinen Sitz in Landstuhl hat, überzuführen. Die Zentrum Pfälzerwald Touristik ist ein Zusammenschluss von fünf Verbandsgemeinden (VG Enkenbach-Alsenborn, VG Lambrecht (Pfalz), VG Landstuhl, VG Rodalben und VG Wald Fischbach-Burgalben), der das Ziel verfolgt, sich gemeinsam touristisch zu vermarkten. Durch die zentrale Ausübung definierter touristischer Aufgaben konnten in der Vergangenheit bereits Synergien erzeugt werden, die einen Mehrwert für die beteiligten Verbandsgemeinden darstellten. Bislang war die Zentrum Pfälzerwald Touristik als lose Arbeitsgemeinschaft organisiert, die mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben der Zentrum Pfälzerwald Touristik festlegte. Durch die Weiterentwicklung der touristischen Aufgabenstellungen, so ist die Zentrum Pfälzerwald Touristik beispielsweise Lizenznehmer für Sterneklassifizierung von Ferienwohnungen und -zimmer und betreut das digitale Info- und Buchungssystem DESKLINE für die beteiligten Verbandsgemeinden, kann durch die Gründung eines Vereins die Professionalisierung weiter vorangetrieben werden. Nun wurde im Rahmen einer Gründungsversammlung der Beschluss gefasst, diese lose Arbeitsgemeinschaft in einen eingetragenen Verein zu überführen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus im Tätigkeitsbereich der Zentrum Pfälzerwald Touristik mit dem Ziel, eine touristische Wertschöpfung für die regionale Tourismuswirtschaft sowie einen hohen Erholungs- und Freizeitnutzen für Gäste und Einheimische zu erreichen. Neu dabei ist, dass neben den Verbandsgemeinden auch die Ortsgemeinden der beteiligten Verbandsgemeinden Mitglied in dem Verein „Zentrum Pfälzerwald Touristik e.V.“ werden können. Der Vorstand des Vereins besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Aus dem Vorstand wurde als Vorsitzender Herr Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt (Verbandsgemeinde Landstuhl) und als Stellvertreter Herr Bürgermeister Wolfgang Denzer (Verbandsgemeinde Rodalben) gewählt. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wurden Herr Ortsbürgermeister Timo Bäuerle (Ortsgemeinde Münchweiler a.d. Rodalb) und Herr Ortsbürgermeister Gernot Kuhn (Ortsgemeinde Esthal) gewählt. In der Besetzung der Funktionen spiegelt sich sowohl die Mitgliederstruktur (Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden) als auch ihre regionale Ausdehnung wider. Die Anmeldung beim Registergericht wurde nun beantragt, so dass der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister vollzogen werden kann.

Aus unseren Schulen

Wilenstein-Grundschule Trippstadt

Danke für die Weckmänner!

Am Montagmorgen machten die Schülerinnen und Schüler der Wilenstein-Grundschule große Augen, als jedes Kind nachträglich zum Nikolaustag einen Weckmann erhielt. Dies ist bei uns schon seit vielen Jahren Tradition. Mein Dank gilt dem Ortsbürgermeister von Stelzenberg, Herrn Fritz Geib, dem Ortsbürgermeister von Trippstadt, Herrn Jens Specht sowie unserem Förderkreis, die durch ihre finanzielle Unterstützung eine solche Aktion erst möglich machen. Ein großes Dankeschön geht auch an Herrn André Slama (Bäckerei Slama), der uns bei der Preisgestaltung immer sehr großzügig entgegenkommt.

Inge Schmalenberger, Rektorin

Weihnachtsmarkt an der Jakob-Weber-Schule

Im Jahr 2020, das uns alle vor besondere Herausforderungen stellt, hatte der Schulelternbeirat der Jakob-Weber-Schule in Landstuhl eine ganz besondere Idee. Da Adventsandachten oder Weihnachtsfeiern wie in den letzten Jahren dieses Jahr leider nicht möglich sind, organisierte der Schulelternbeirat einen Weihnachtsmarkt auf dem Pausenhof, der gemäß geltender Hygieneregeln nacheinander von jeder Klasse der Schule besucht wurde. Sogar eine echte Holzbude vom Landstuhler Weihnachtsmarkt wurde auf den Pausenhof

gestellt, aus der dann von den Eltern selbstgebackene Waffeln und Crepes angeboten wurden. Auch warme Getränke wurden ausgegeben und Weihnachtsmusik brachte die passende Stimmung. Sogar der Nikolaus erschien für alle Klassen und überbrachte jeder*m einzelnen Schüler*in eine passende Botschaft sowie ein Geschenk. Beim Riesenrad konnten die Schüler anschließend noch Preise gewinnen. Dieser ganz besondere Weihnachtsmarkt war eine äußerst gelungene Abwechslung in der Adventszeit 2020, für die sich die gesamte Schulgemeinschaft der Jakob-Weber-Schule ganz herzlich bedankt! Unser Dank geht an den Elternbeirat der Jakob-Weber-Schule, der diesen Weihnachtsmarkt organisierte und durchführte und an den Förderverein der Schule, der alles mit einer großzügigen Spende unterstützte sowie an die Firma Kiefer für eine Lebensmittelspende. Außerdem bedanken wir uns bei der Firma Beinbrech aus Ramstein für den Transport der Weihnachtshütte, die uns dankenswerterweise die Stadt Landstuhl zur Verfügung stellte. Nicht zuletzt bedanken wir uns bei einem Vater für die zugewandte Darstellung des Nikolaus und bei Ikea für einen Preisnachlass auf einige Artikel, die uns dann von einem Vater als Preise für das Riesenrad gespendet wurden.



Nikolaus auf Burg Nanstein



Am 7. Dezember wanderte die Klasse 1 c der Ausschule zur Burg Nanstein. Dort wurden sie vom Nikolaus überrascht, der für jedes Kind ein kleines Geschenk dabei hatte. Die SchülerInnen bedankten sich beim Nikolaus mit einem gemeinsamen Gedicht.

Bürger und ihre Umwelt

**Öffnungszeiten
Grünabfallsammelstellen**

Bann

geschlossen

Hauptstuhl

geschlossen

Kindsbach

geschlossen

Landstuhl

geschlossen

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Samstag, 10.00 - 12.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

Samstag, 10.30 - 15.00 Uhr

Müllabfuhrtermine

für die 52. Kalenderwoche 2020

Gemeinde	Bann	Tag	Datum	Abfallart
Gemeinde	Bann	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Hauptstuhl	Freitag	25. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde	Kindsbach	Dienstag	22. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Krickenbach	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Sickingenstadt	Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	22. Dez 20	Biotonne
Sickingenstadt	Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	22. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl	Stadt Bezirk 1	Dienstag	22. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Landstuhl	Stadt Bezirk 2	Dienstag	22. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Linden	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde	Mittelbrunn	Montag	21. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde	Oberarnbach	Montag	21. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde	Queidersbach	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde	Schopp	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde	Stelzenberg	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Stelzenberg	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Breitenau /	Maudensteig			
Gemeinde	Trippstadt	Mittwoch	23. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde	Trippstadt	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Langensohl			
Gemeinde	Trippstadt	Donnerstag	24. Dez 20	Biotonne
Gemeinde	Neuhöfertal, Meiserthal			
Gemeinde	Trippstadt	Mittwoch	23. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde	Wilensteinerhof			

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag

folgenden Abfuhrten werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

**Die Abfallwirtschaftseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern informiert**

Termine für die Weihnachtsbaumsammlung 2021

- 11.01.21 Miesau, Elschbach, Buchholz, Bruchmühlbach, Vogelbach
- 12.01.21 Langwieden, Lambsborn, Gerhardsbrunn, Martinshöhe, Bann, Oberarnbach, Mittelbrunn, Queidersbach
- 13.01.21 Linden, Krickenbach, Schopp, Stelzenberg, Langensohl, Trippstadt, Johaniskreuz, Waldleiningen, Frankenstein, Fischbach
- 14.01.21 Hochspeyer Enkenbach, Alsenborn
- 15.01.21 Sembach, Neuheimsbach, Mehlingen
- 18.01.21 Weilerbach, Rodenbach, Erzenhausen, Samuelshof, Eulenbis, Schwedelbach, Pörrbach
- 19.01.21 Frankelbach, Olsbrücken, Sulzbachtal, Mehlbach, Katzweiler, Hirschhorn
- 20.01.21 Heiligenmoschel, Schallodenbach, Schneckenhausen, Niederkirchen, Heimkirchen, Wörsbach, Morbach
- 21.01.21 Baalborn, Otterberg, Drehenthalerhof
- 22.01.21 Otterbach, Sambach
- 25.01.21 Mackenbach, Kollweiler, Reichenbach - Steegen, Fockenbach - Limbach, Albersbach, Obermohr, Kirchmohr, Schrollbach, Reuschbach, Weltersbach
- 26.01.21 Ramstein, Miesenbach, Kottweiler-Schwanden, Steinwenden
- 27.01.21 Hauptstuhl, Spesbach, Hütschenhausen, Katzenbach, Niedermohr
- 28.01.21 Landstuhl
- 29.01.21 Kindsbach

Die Weihnachtsbäume (ohne Schmuck und Lametta) sind am Abfuhrtag um 6.00 Uhr am Fahrbahnrand (**nicht** auf Privatgrundstücken) bereit zu halten. Außerdem besteht die Möglichkeit, die ausgedienten Christbäume an den Grünabfallsammelstellen der Gemeinden abzugeben. Auch hier ist zu beachten, dass nur Bäume ohne Schmuck und Lametta angenommen werden.



**Information der Abfallwirtschaftseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe Kindsbach und ZAK

Wertstoffhof ZAK u. Sonderabfallannahmestelle	Wertstoffhof Kindsbach
<i>Kapittelal, 67657 Kaiserslautern</i>	<i>Hirtenpfad 65, 66862 Kindsbach</i>
Eine Anlieferung ist nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen!	Eine Anlieferung ist nur mit vereinbartem Termin möglich. Wer keinen Termin hat, wird abgewiesen!
Terminanmeldung über https://wsh.zak-kl.de oder Tel.: 0631 / 34117-0	Terminanmeldung über https://wsh.zak-kl.de oder Tel.: 0631 / 34117-0
Allg. Öffnungszeiten:	Allg. Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr	Montag – Freitag 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr	Samstag 9.00 – 13.00 Uhr
Samstag 8.00 – 12.00 Uhr	
An Heiligabend, 24.12. und an Silvester, 31.12. ist der Wertstoffhof geschlossen! Zwischen den Feiertagen sowie am 02. Januar ist der Wertstoffhof geöffnet.	An Heiligabend, 24.12. und an Silvester, 31.12. ist der Wertstoffhof geschlossen! Zwischen den Feiertagen sowie am 02. Januar ist der Wertstoffhof geöffnet.
Achtung: Es besteht Maskenpflicht auf dem gesamten ZAK-Gelände.	Achtung: Es besteht Maskenpflicht auf dem gesamten Wertstoffhofgelände.

Beachten Sie bitte, dass die Kreisverwaltung Kaiserslautern u. somit auch die Abfallwirtschaftseinrichtung zwischen den Feiertagen (28. – 31. Dezember) geschlossen sind.

Information der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

Geänderte Abfallgebühren ab Januar 2021

Nachdem die Abfallgebühren seit 2013 nahezu konstant geblieben sind und teilweise sogar gesenkt werden konnten, ist ab dem Jahr 2021 eine Gebührenerhöhung erforderlich. Die Gebühren steigen daher, je nach Veranlagung zwischen ca. 7 und 12 % an, bleiben aber aufgrund der dreijährigen Kalkulation in den Jahren 2021-2023 unverändert.

Die Ursachen für die Gebührenerhöhung sind vorrangig die niedrigen Wertstoffpreise am Weltmarkt sowie die allgemeine Kostenentwicklung. Dadurch fehlen dem Abfallwirtschaftsbetrieb aktuell rund 600.000 € pro Jahr, u.a. an Erlösen aus der Vermarktung des Altpapiers. Gleichzeitig sind die Kosten für abfallwirtschaftliche Dienstleistungen wie z.B. der Abfalllogistik, die einen Großteil der Betriebskosten ausmacht, um bis zu 30 % gestiegen. Diese Probleme treffen landes- und bundesweit alle Abfallwirtschaftsbetriebe und Entsorgungsunternehmen gleichermaßen.

Hinzu kommt, dass immer noch viele Wertstoffe (insbesondere Bioabfälle) widerrechtlich über den Restabfall entsorgt werden und dadurch vermeidbar hohe Entsorgungskosten verursachen. Es gilt daher auch weiterhin: Je sorgfältiger der Abfall getrennt wird, desto ökologischer und kostengünstiger kann die Entsorgung erfolgen.

Abfallgebühren für kleine Behältergrößen

Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt für zugelassene feste Abfallbehältnisse bei zweiwöchentlicher Abfuhr von Restmüll, für

ein Restabfallbehältnis mit 60 l Fassungsvermögen mit Biotonne	176,88 €
ein Restabfallbehältnis mit 90 l Fassungsvermögen mit Biotonne	244,92 €
ein Restabfallbehältnis mit 120 l Fassungsvermögen mit Biotonne	326,52 €
ein Restabfallbehältnis mit 240 l Fassungsvermögen mit Biotonne	619,92 €

Die ermäßigte Jahresgebühr für Eigenkompostierer, die eine vollständige und ordnungsgemäße Eigenkompostierung (EK) nachweisen können und somit das Vorhalten der Biotonne entfällt, beträgt für:

ein Restabfallbehältnis mit 60 l Fassungsvermögen ohne Biotonne	158,16 €
ein Restabfallbehältnis mit 90 l Fassungsvermögen ohne Biotonne	217,32 €
ein Restabfallbehältnis mit 120 l Fassungsvermögen ohne Biotonne	289,68 €
ein Restabfallbehältnis mit 240 l Fassungsvermögen ohne Biotonne	551,16 €

Die Gebühr für einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten **Restabfallsack** (70 Liter) beträgt nun 3,89 €.

Die Gebühr für die Ersatzstellung eines Behälters, im Falle des selbstverschuldeten Untergangs (z.B. Brand oder mutwillige Beschädigung), beträgt 65 € pro Behälter.

Zusätzliche Wunschbiotonne: Wer schon mit dem maximalen Biotonnenvolumen veranlagt ist, aber noch eine weitere Biotonne benötigt, bezahlt für eine 120 l Biotonne 76,08 € und für eine 240 l Biotonne 152,04 € im Jahr zusätzlich.

Die Gebühr für die Erstellung einer Kopie des Gebührenbescheides beträgt 5 € pro Bescheid.

Abfallgebühren für Großbehälter

Die Jahresgebühr für die **wöchentliche Abfuhr** von Restabfällen inkl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 1,1m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	4.573,20 €
einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 1,1m³ Fassungsvermögen ohne Biotonne (mit EK)	3.886,68 €
einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 3,3m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	8.349,60 €
einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 5,5m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	13.916,04 €

Die Jahresgebühr für die **14-tägliche Abfuhr** von Restabfällen inkl. der Entsorgungsgebühren beträgt für:

einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 1,1m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	2.286,60 €
---	------------

einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 1,1m³ Fassungsvermögen ohne Biotonne (mit EK)	1.943,28 €
einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 3,3m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	4.174,80 €
einen Großbehälter (Umleercontainer) mit 5,5m³ Fassungsvermögen mit Biotonne	6.958,08 €

Bei den dauerhaft vor Ort stehenden Umleercontainern mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Abfuhr fallen zusätzlich zu der jährlichen Abfallgebühr noch **Mietkosten** für den Container an. Diese werden dem Kunden direkt von der Firma, die diesen aufgestellt hat, in Rechnung gestellt.

Die Gebühren für Sonderleerungen und einmalige Containergestellungen können Sie unserer Homepage, der Abfall-App oder dem Abfallratgeber 2021 entnehmen.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Umlaufverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Krickenbach wurden zu einer Sitzung im Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis

Donnerstag, den 17.12.2020, 16:00 Uhr,

eingeladen.

Die Beschlüsse sollen gemäß § 35 Abs. 3 GemO im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauangelegenheiten
 - 1.1 Bauantrag_Neubau einer Fahrzeug- u. Lagerhalle mit Auto-Waschhalle
 - 1.2 Bauantrag_Wohnhauseingang Abbruch und Neubau

Nicht öffentlicher Teil

- 2 Grundstückangelegenheiten
 - 2.1 Vorkaufsrecht

*Krickenbach, den 10.12.2020
gez. Vatter, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Nikolausüberraschung



Da in diesem verrückten Jahr 2020 neben anderen Festen und Feierlichkeiten weder eine Senioren-Adventsfeier, noch ein Weihnachtsmarkt stattfinden konnte, hat sich die Gemeinde etwas ganz Besonderes ausgedacht. Mit lautem Geknatter, blinkenden Lichtern und fröhlicher Nikolausmusik fuhr der Nikolaus mit seinen Gehilfen in schön geschmückten Traktoren und einem Hänger am 5. und 6.12.2020 durch alle Krickenbacher Straßen und überraschte die Kinder und Senioren (ab 75 J.) mit einem kleinen Geschenk, das selbstverständlich „Corona-Konform“ überreicht, bzw. vor die Tür gestellt wurde.



Der Nikolaus und seine Gehilfen haben sich sehr über die strahlenden Gesichter am Straßenrand und die vielen Briefe mit Gedichten und Bildern gefreut! Herzlichen Dank auch für die netten Dankesbriefe, Spenden und die zahlreichen positiven Rückmeldungen, die unterwegs und auch noch danach übermittelt wurden.

Die übrig gebliebenen Nikoläuse wurden an die Tafel nach Kaiserslautern gebracht. Dort wurden sie sehr gerne angenommen. Danke für die tolle Aktion an das gesamte Nikolausteam! Es hat allen viel Spaß gemacht und war jede Mühe wert! Das Nikolausteam wünscht ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2021!

Uwe Vatter, Ortsbürgermeister

Adventsfenster

Auch in diesem Jahr haben sich Tanja- und Udo Mang wieder die Mühe gemacht einen Kalender für die stillen Adventsfenster zusammenzustellen. Hierfür herzlichen Dank für die vorweihnachtliche Abwechslung. Machen Sie einen kleinen Abendspaziergang, es lohnt sich auf jeden Fall!

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------|
| 01.12. - Haberfeldstraße 2a | 13.12. - Kleeberg 8 |
| 02.12. - Steinhügelstraße 2 | 14.12. - Flurstraße 6 |
| 03.12. - Steinhügelstraße 41 | 15.12. - Bergstraße 15 |
| 04.12. - Mühlstraße 4 | 16.12. - Hauptstraße 37a |
| 05.12. - Hauptstraße 12 | 17.12. - Dingelbachstraße 13a |
| 06.12. - Bergstraße 18 | 18.12. - Ringstraße 22 |
| 07.12. - Steinhügelstraße 4 | 19.12. - Dingelbachstraße 13 |
| 08.12. - Bergstraße 9, KITA | 20.12. - Heidenhügelstraße 35 |
| 09.12. - Heidenhügelstraße 8 | 21.12. - An der Rutsch 11 |
| 10.12. - Talstraße 8 | 22.12. - Kirschhügel 2 |
| 11.12. - Hirtenbachstraße 9 | 23.12. - Hauptstraße 6 |
| 12.12. - Hirtenbachstraße 4-8 | 24.12. - Mehrzweckhalle |

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürger*innen,

das Jahr 2020 hat uns alle gerade vor dem Hintergrund der Corona Pandemie vor sehr große Herausforderungen gestellt, die uns leider auch noch in das Jahr 2021 begleiten werden. Die erforderlichen Maßnahmen zu den Kontaktbeschränkungen haben uns im familiären Bereich, als auch im Freundes- und Bekanntenkreis sehr stark in unserer gewonnenen Lebensqualität und Lebensfreude eingeschränkt. Dies hatte für viele auch erhebliche Auswirkungen im Berufsleben und führte zu großer Besorgnis um sich und Ihre Familien. Gerade in solchen Zeiten zeigt es sich mal wieder, in welcher großen Gemeinschaft wir Krickenbacher uns untereinander unterstützen und gegenseitig helfen. Für dieses großartige Engagement, möchte ich mich im Namen der Ortsgemeinde Krickenbach bei allen Helfer*innen, Gönnern und Förderern recht herzlich bedanken. Für das nun kommende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen allen frohe und besinnliche Feiertage, sowie für das Jahr 2021 viel Glück, Zuversicht und vor allen Dingen Gesundheit!

*Uwe Vatter, Ortsbürgermeister
Frank Ecker, 1. Ortsbeigeordneter
Winfried Rhoden, Ortsbeigeordneter
und die Mitglieder des Gemeinderates*

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Quedersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunden nur nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...
Tel.: 06371 14652
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de
E-Mail: artothek@landstuhl.de
Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund der §§ 23 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 13. August 2019 wird wie folgt geändert:

(Bei den nachfolgenden Ausführungen sind immer beide Geschlechter angesprochen, auch wenn aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form im Text enthalten ist.)

I.

§ 2

Ausschüsse des Stadtrates

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss (10 Mitglieder und Stellvertreter)

Bauausschuss (10 Mitglieder und Stellvertreter)

Werksausschuss für das Gaswerk (10 Mitglieder und Stellvertreter)

Kultur- und Vereinausschuss (14 Mitglieder und Stellvertreter)

Umwelt- und Verkehrsausschuss (10 Mitglieder und Stellvertreter)

Rechnungsprüfungsausschuss (6 Mitglieder und Stellvertreter)

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Kultur- und Vereinausschuss davon mindestens 8 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Umwelt- und Verkehrsausschuss davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter

II.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Landstuhl, den
gez. Rickart 1. Beigeordneter*

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

*Landstuhl, den 11.12.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Weihnachtsferien in der Stadtbücherei und der Artothek Landstuhl:

Von Dienstag, 22. Dezember 2020 bis einschließlich Samstag, 02. Januar 2021 sind Stadtbücherei und Artothek Landstuhl geschlossen.

Wir öffnen wieder am Dienstag, 05. Januar 2021.

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr 2021!

Wochenmarkt über die Weihnachtsfeiertage und Neujahr

Wegen den Weihnachtsfeiertagen findet der Wochenmarkt vor Weihnachten bereits am Mittwoch, dem 23.12.2020 statt. Ebenso wird ein Wochenmarkt am Donnerstag, dem 31.12.2020 abgehalten. Damit ist gewährleistet, dass die Marktbesucherinnen und -besucher wie gewohnt ihre Weihnachts- und Neujahrseinkäufe auf dem Wochenmarkt tätigen können.

Die Marktbesucher wünschen schon jetzt allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Der erste Wochenmarkt im neuen Jahr ist am Freitag, dem 08.01.2021.

Wochenmarkt in der Sickingenstadt Landstuhl
Aktuell - Ansprechend - Attraktiv

Stadthalle Landstuhl

Stadthalle geschlossen

Die Stadthalle Landstuhl inkl. Ticket-Servicebüro ist in der Zeit vom **21. Dezember 2020 bis einschließlich 08. Januar 2021** geschlossen.



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.net
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein
Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0173/ 3276772
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Öffentliche Bekanntmachungen

Absage Gemeinderatssitzung Oberarnbach

Aufgrund des aktuellen Lockdowns ist die Gemeinderatssitzung Oberarnbach am 16.12.2020 einstimmig abgesagt. Der nächste Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Oberarnbach, den 14.12.2020
gez. Klein

Sonstige amtliche Mitteilungen

Nikolaus in Oberarnbach

Am Nikolaustag hatten sich die Kameraden der Feuerwehr Oberarnbach eine ganz besondere Überraschung für die Kinder im Ort einfallen gelassen. Der Feuerwehrverein überreichte als Spende 70 gebackene Nikoläuse an die aktive Wehr. Diese wurden im Beisein des Ortsbürgermeisters mit dem Feuerwehrauto ausgeliefert. Die Kinder hatten viel Spaß und freuten sich als die Feuerwehr mit dem Nikolaus und seinem Knecht Ruprecht vorbeikamen. Somit wurde der Nikolaustag aufgrund von Corona zu einem nicht alljährlichen Erlebnis.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de
www.queidersbach.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Ortsgemeinde Queidersbach über die Erhebung von Hundesteuer

vom 13.11.2020

Der Ortsgemeinderat Queidersbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Steueramt) anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geschlecht

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Tatbestand vorliegt oder nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz pro Hund wird in der Hebesatzsatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 vierteljährlich am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehrafachheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettunghundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
5. Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
6. Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9**Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10**Überwachung der Anzeigepflicht**

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse
6. Geschlecht.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Queidersbach über die Erhebung der Hundesteuer vom 15.11.2011 außer Kraft.

*Queidersbach, den 13.11.2020
gez. Simbgen, Ortsbürgermeister*

Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinde Queidersbach vom 13.11.2020

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

*Landstuhl, den 08.12.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen**80. Geburtstag**

Am 6.12. feierte Frau Inge Adler ihren 80. Geburtstag, Corona bedingt nur mit ihrer Familie. Im Namen der Ortsgemeinde überbrachte Beigeordnete Waltraud Gries ein Geschenk und wünschte ihr alles Gute, vor allem Gesundheit in dieser schweren Zeit.

**Forstamt Kaiserslautern****- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -**

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

**Schopp****Ortsbürgermeister Benjamin Busch**

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de

www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen**Forstrevier****Mitteilung aus dem Forstrevier:**

Die Bestellfrist für Polterholz endet am 18.12.20



www.wittich.de



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.

Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Ortsgemeinde Stelzenberg über die Erhebung von Hundesteuer

vom 03.12.2020

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Steueramt) anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geschlecht

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Anzeigepflicht gilt für alle Hunde, unabhängig davon, ob ein steuerlicher Tatbestand vorliegt oder nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz pro Hund wird in der Hebesatzsatzung festgelegt.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Beträgt die Steuer weniger als 60 €, ist jeweils die Hälfte der Steuer am 15. Februar und am 15. August fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 vierteljährlich am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden,
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz,
5. Hunden, die ausschließlich zur Berufsausübung und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind,
6. Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

7. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(4) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(5) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse
6. Geschlecht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 5 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,

4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stelzenberg über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.12.2011 außer Kraft.

Stelzenberg, den 03.12.2020
gez. Geib, Ortsbürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.landstuhl.de abrufbar.

Landstuhl, den 11.12.2020
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstrevier

Mitteilung aus dem Forstrevier :

Die Bestellfrist für Polterholz endet am 18.12.20

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff



Ab 17.12.2020 ist die Gemeindebücherei geschlossen, der Wunschtütenservice ist damit auch eingestellt. Alle ausgeliehenen Medien werden automatisch bis zum Ende des Jahres verlängert! Wir informieren rechtzeitig, wann der Büchereibetrieb im neuen Jahr beginnt und die ausgeliehenen Medien wieder bei uns zurückgegeben und neue entliehen werden können. Dies hängt von den aktuellen Corona-Auflagen ab, die uns im Januar vorgegeben werden. Wir bedanken uns bei allen unseren kleinen und großen Leser*innen für die rege Medienausleihe und den Zuspruch im vergangenen Jahr. Es hat uns sehr viel Spaß gemacht und wir sind weiterhin in 2021 für unsere Leserschaft da, soweit es die Sicherheitsvorschriften zulassen. Wir wünschen allen fröhliche Weihnachtstage und alles Gute für das neue Jahr!

Herzliche Grüße - Ihr Stelzenberger Büchereiteam

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Ortsgemeinderat Stelzenberg hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- das Wegenutzungsrecht nach § 46 EnWG zur Stromversorgung (Konzession) wird an die Pfalzwerke Netz AG zum 01.01.2022 vergeben
- zu einem Bauantrag wird das Einvernehmen hergestellt
- die Hundesteuersatzung wird geändert und neu beschlossen



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010

www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Trippstadt wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Freitag, den 18.12.2020, 19:00 Uhr,

in der Karlstalhalle, Auf dem Steig 1, 67705 Trippstadt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Beschlüsse im Umlaufverfahren hier: Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020
- 2 Auftragsvergabe Planungsleistungen PV-Anlage KiTa
- 3 Bauangelegenheiten
- 3.1 Bauantrag_Errichtung einer Überdachung der Terrasse als Anbau an das bestehende Wohnhaus_Hauptstraße
- 3.2 Bauantrag_Umbau der Rezeption und Neugestaltung der Zufahrt zum Campingplatz Sägmühle

Nicht öffentlicher Teil

- 4 Beschlüsse im Umlaufverfahren hier: Gemeinderatssitzung vom 23.11.2020
- 5 Pachtangelegenheiten
- 5.1 Pachtangelegenheit Bike Park
- 6 Grundstücksangelegenheiten
- 6.1 Wiederkaufsrecht für die Ortsgemeinde Trippstadt
- 6.2 Abschluss eines Gestattungsvertrages

*Trippstadt, den 10.12.2020
gez. Specht
Ortsbürgermeister*



Ich wünsche mir, dass diese „Bücherei“ möglichst viele Nutzer hat. Wie man weiß, hört das Lesen bekanntlich nie auf, Menschen auch in schwierigen Zeiten zu begeistern und in bessere Welten zu entführen.

In diesem Sinne

Jens Specht, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Trippstadt



Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter,

als Ortsbürgermeister bin ich stolz darauf zu vermelden, dass unser Dorf wohl das einzige im weitem Umkreis ist, welches seit Neuestem über eine „Bücherei-Telefonzelle“ verfügt. Familie Josef Lehnhard in Kooperation mit den ehrenamtlichen Büchereimitarbeiterinnen haben wir die Umgestaltung unserer Telefonzelle vor dem Gemeindehaus in der Ortsmitte zur Weihnachtsbücherei zu verdanken. Wie auf dem beigefügten Bild zu sehen, wurde der Innenraum besagter Telefonzelle mit Regalen versehen, auf denen Bücher, DVDs und Hörbücher in weihnachtlichem Schmuck ausgestellt sind. Jeder des Lesens- bzw. Hörens Willige darf sich aus dem ausgestellten Bestand kostenfrei bedienen. Ferner ist es durchaus erwünscht, dass freigeordener Platz in den Regalen mit **einzelnen** Büchern oder Hörbüchern aus eigenen Beständen aufgefüllt wird.

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Kreisverwaltung vom 24. Dezember bis einschließlich 3. Januar geschlossen

In der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 3. Januar sind alle Abteilungen der Kreisverwaltung Kaiserslautern geschlossen.

Das Krisenzentrum des Gesundheitsamtes und der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes sind davon ausgenommen. Am 29. Dezember ist ausschließlich die Kfz-Zulassung zu den üblichen Zeiten für das Publikum geöffnet. Auf Anordnung des Landeswahlleiters ist auch das Wahlamt an diesem Tag bis 18:00 Uhr geöffnet.

FROHE Weihnachten

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:	Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
Redaktion:	Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim
Redaktionsschluss:	montags 10 Uhr (außer Feiertagen)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich für Anzeigen:	Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages
Erscheinungsweise:	wöchentlich mittwochs
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Reklamationen Vertrieb:	Tel. 06502 9147-800 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Bärbel Bold
 Praxis f. Krankengymnastik und Massage
 Pirminiusstr. - 66851 Queidersbach, Tel. 0 63 71 / 6 05 82
**Vielen Dank für die Treue in diesem schwierigen Jahr.
 Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein
 gesundes neues Jahr.**
 Die Praxis ist vom 22.12.2020 bis einschl. 03.01.2021 geschlossen.
 Wir sind ab dem 04.01.2021 wieder für Sie da!



BS-Holzbau
 Zimmerermeister / Energieberater
Stephan Bültmann

Hasengasse 32
 67705 Trippstadt
 Handy: 0176/21643986
 Internet: www.BS-Holzbau.net
 EMail: info@BS-Holzbau.net

Ihr Ansprechpartner für:
 • Zimmererarbeiten
 • Dachdeckerarbeiten
 • Innenausbau • Sanierung
 • Energieberatung

Allen meinen Kunden, Freunden und Bekannten wünsche ich
 frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021.

Stephan Bültmann

Herzliche Weihnachtsgrüße
 unserer verehrten Kundschaft, allen
 Freunden und Bekannten, verbunden
 mit den besten Wünschen für das
 kommende Jahr.



Kurt Anstätt
 BAUSTOFFE · BRENNSTOFFE
 Haberfeldstraße 9 · 67706 Krickenbach/Pfalz
 Telefon 0 63 07 / 2 80 · Fax 99 36 80

**Ein frohes
 Fest
 und guten
 Rutsch !**

Herzliche Weihnachtsgrüße und die
 besten Wünsche für das neue Jahr allen
 unseren Kunden, Geschäftsfreunden,
 Angestellten, Bekannten und Freunden,
 verbunden mit dem Dank für das Ver-
 trauen und die gute Zusammenarbeit!



HENRY MING
 Holzbau Zimmerei Treppenbau

67706 Krickenbach
 Mühlstraße 9
 Telefon: 06307 / 71 98
 Fax: 06307 / 40 14 70
 Mobil: 0160 / 6626947



FuderFinanzierungen

Betriebsurlaub vom 16.12.2020 bis 04.01.2021
Frohe Festtage und für 2021 die besten Wünsche!
 06302-4046 Winnweiler info@fuder.de

All unseren Kunden, Freunden & Bekannten
 herzliche Weihnachts-
 und Neujahrsgrüße

Becker Heizöl
 Wir bringen Wärme!

Preisinformationen erhalten Sie unter
06333 / 5896
 Hauptstraße 92
 67714 Waldfishbach




Frohe Weihnachten
 und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
 wünscht das ganze Team allen Kunden, Freunden und Bekannten.

Direktion für Deutsche Vermögensberatung
 Aktiengesellschaft DVAG
 Werner Michelbach
 Ringstraße 2, 67707 Schopp
 Telefon (06307) 6727
 Telefax (06307) 1842

**Deutsche
 Vermögensberatung**
 Vermögensaufbau für jeden!

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten




Zum Weihnachtsfeste
besinnliche Stunden

Zum Jahresende
Dank für Ihre Treue

Zum neuen Jahr
Gesundheit und Glück



Höhen - Apotheke

Hauptstraße 43a
Tel.: 06371/3324 • Fax: 13791
66851 Queidersbach

Ein frohes Fest

und einen guten Start ins neue Jahr

wünschen wir allen Gästen, Freunden und Bekannten.
Danke für Ihr Vertrauen in diesen für uns alle nicht mehr ganz einfachen Zeiten.

gasthaus "zur linde"
Thomas und Stefanie Moser und Mitarbeiter
hauptstraße 49
67718 schmalenberg
tel.: 0 63 07 / 60 86
www.zur-linde-schmalenberg.de

Frohe Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten



Schlosserei und Metallgestaltung
Manfred Brämer

Klosterstraße 6
66851 QUEIDERSBACH
Tel. 06371/64679
Mobil 0172/6646866
www.schlosserei-braemer.de

SCHÜCO
FENSTER + TÜREN



Ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2021

wünschen wir unserer verehrten Kundschaft, allen Freunden und Bekannten.

Franz Unnold
Heizungs-Lüftungs-Sanitär-Gas- und Wasserinstallation
Hauptstraße 41 • 66851 Linden
Telefon: 0 63 07 / 3 83 • Telefax: 72 37

Geschafft!
Und unser Dank gilt Ihnen!

Im zurückliegenden Geschäftsjahr haben Sie durch Ihr Vertrauen maßgebend zum erfolgreichen Bestehen unseres Unternehmens beigetragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches neues Jahr.



Schlosserei u. Metallbau
Gerhard Bohl
Krickenbacher Straße 22
66851 Linden

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Frohe



Weihnachten

und einen guten Rutsch
wünscht allen Kunden,
Freunden und Bekannten



Michaela Halfmann
Malermeisterin

Reichswaldstraße 65
67663 Kaiserslautern
Tel. 0631-3615274
Mobil 0176-63479492
malerhalfmann@aol.com





SCHÜCO-Fenster
Michael Schneider

Im Gewerbegebiet 3 • 66851 Queidersbach
Tel.: 0 63 71 / 1 21 24

All unseren Kunden,
Freunden + Bekannten
*herzliche Weihnachts-
und Neujahrsgrüße*



- Anzeige -

Sogar der Weihnachtsmann ist ein „Roter“ ...



Frohe Weihnachten ...

... und ein gesundes Neues Jahr 2021

*wünschen Ihnen die SPD-Ortsvereine von Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Krickenbach, Landstuhl, Linden, Mittelbrunn,
Oberarnbach, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt
sowie der SPD-Gemeindeverband Landstuhl „Carola Dauber“.*



www.sympathisch-hören.de

SYMPATICO
Sympathischer Fachbetrieb



★ FROHE ★
Weihnachten
— & —
ein glückliches neues Jahr!
★★★

- Sympathische Beratung
- Sympathische Preise
- Sympathisch besser hören



Hörakustik H.-J. Kost e.K.

...besser verstehen!

Von-Richthofen-Straße 12
66849 Landstuhl
Tel. 0 63 71 – 61 95 35
www.hoerakustik-kost.de



Am 24. und 31.12.20 ist geschlossen, am 28., 29. und 30.12.20 ist von 9-12.30 Uhr geöffnet.

- Anzeigen -

FROHE Weihnachten



Ein frohes Fest

und einen guten Start ins neue Jahr
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten.

BÄCKEREI HOCH Schopp

Tel.: 0 63 07 - 3 67

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 6.00 - 12.30 Uhr und
14.00 - 18.00 Uhr, Sa. von 6.00 - 13.00 Uhr, kein Ruhetag

Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr

WOLL-PARADIES KERN



Barbarossastraße 25 · 66851 Queidersbach
Tel./Fax: 0 63 71 / 23 79

Wir wünschen unserer verehrten Kundschaft, unseren Freunden und Bekannten ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.



Litzel-IT // Systemlösungen
BEDARFSGERECHT - ZUVERLÄSSIG - PREISWERT
Michael Litzel

- Beratung - Planung - Verkauf - Konfiguration - Reparatur - IT-Service - Telekommunikation - Internet - Netzwerke -

Hombergstr. 1 Telefon: +49 6307911278
67707 Schopp Fax: +49 6307911279
www.litzel-it.de Mail: info@litzel-it.de

FROHE WEIHNACHT UND EIN GLÜCKLICHES NEUES JAHR WÜNSCHT

Kfz Emmelmann
Ihre Meisterwerkstatt für Autoreparaturen

Hauptstr. 34 - 67707 Schopp - Tel. 06307/1339

Freude und Besinnlichkeit für die Festtage, Gesundheit, Glück und Erfolg fürs neue Jahr
wünscht allen Kunden, Freunden und Bekannten

C.C. HairSchopp
Immer einen Schnitt voraus

Inh. Christine Bröhl
Hauptstraße 10, 67707 Schopp
Tel.: 06307/911100



Fröhliche Weihnachten und alles Gute für 2021



GUNTHER DECH
Pfaffenhecke 1
67305 Ramsen

Telefon 06351 5045
E-Mail: mail@dech-bau.de

BAU GmbH
„Bauen für den Mensch“
www.dech-bau.de

AUSZEICHNUNG ATTRAKTIVER ARBEITGEBER RHEINLAND-PFALZ



RENAULT
Passion for life

Jetzt mit 0 % Mehrwertsteuer und kostenlosen Winterkomplettträgern**



z. B. Renault Megane Grandtour
Life Tce 115 GPF*

ab mtl. **109,- €**

Fahrzeugpreis* 18.975,- €. Bei Finanzierung:
Nach Anzahlung von 5.000,- €, Nettodarlehensbetrag 13.975,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 109,- € und eine Schlussrate: 9.549,- €), Gesamtleistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 14.672,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 19.672,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig für Privatkunden und bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

Renault Mégane Grandtour Tce 115 GPF, Benzin, 85 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,5; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,3; CO₂-Emissionen kombiniert: 120 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Mégane und Renault Mégane Grandtour: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,0 - 3,8; CO₂-Emissionen kombiniert: 183 - 102 g/km, Energieeffizienzklasse: E - A+ (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

z. B. Renault Kadjar
Life TCe 140 GPF*

ab mtl. **129,- €**

Fahrzeugpreis* 20.545,- €. Bei Finanzierung:
Nach Anzahlung von 5.000,- €, Nettodarlehensbetrag 15.545,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 129,- € und eine Schlussrate: 10.247,- €), Gesamtleistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 16.310,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 21.310,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig für Privatkunden und bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

Renault Kadjar TCe 140 GPF, Benzin, 103 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 7,4; außerorts: 5,0; kombiniert: 5,9; CO₂-Emissionen kombiniert: 135 g/km; Energieeffizienzklasse: C. Renault Kadjar: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,9 - 4,3; CO₂-Emissionen kombiniert: 136 - 112 g/km, Energieeffizienzklasse: C - A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

z. B. Renault Koleos Life Blue dCi 150 X-tronic*

ab mtl. **199,- €**

Fahrzeugpreis* 31.513,- €. Bei Finanzierung:
Nach Anzahlung von 5.500,- €, Nettodarlehensbetrag 26.013,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 199,- € und eine Schlussrate: 17.963,- €), Gesamtleistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 27.316,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 32.816,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss. Gültig für Privatkunden und bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

Renault Koleos BLUE dCi 150 X-tronic, Diesel, 110 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,2; außerorts: 5,0; kombiniert: 5,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 143 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Koleos: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,7 - 5,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 150 - 143 g/km, Energieeffizienzklasse: B - B (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



**AUTOHAUS KEHRY eine Niederlassung der
AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**
Lauterstraße 113 • 67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631-371350
www.auto-kehry.de

*Gültig bis 31.12.2020, nur für Privatkunden und bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021. Beim Kauf eines thermischen Renault Pkw-Modells, ausgenommen Renault Mégane R.S. und Clio E-TECH Hybrid, gewähren wir Ihnen einen Rabatt in Höhe des MwSt-Anteils von 13,79 %, der im jeweiligen Bruttokaufpreis enthalten ist. In der Rechnung des teilnehmenden Renault Händlers wird die Mehrwertsteuer auf Grundlage des reduzierten Bruttokaufpreises ausgewiesen. Käufer sind jedoch nicht berechtigt, die Erstattung des auf dem Kassenbon ausgewiesenen Mehrwertsteueranteils zu verlangen. Bei Fahrzeugübergabe ab 01.01.21 erhöht sich der Bruttokaufpreis aufgrund der gesetzlichen 19% MwSt. Die Differenz zwischen den 16% und 19% MwSt. trägt der Käufer. Nicht kombinierbar mit anderen Rabattaktionen. **Gültig für 4 Winterkomplettträger, Reifenformat und Felgendesign nach Verfügbarkeit. Nicht kombinierbar mit weiteren Rabattaktionen. Abb. zeigt Renault Megane Grandtour LIFE, Renault Kadjar LIFE und Renault Koleos LIMITED jeweils mit Sonderausstattung.

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Zuverlässige Reinigungskräfte

in TZ ab 15:00 Uhr für amerikanische Schule
in Ramstein und Landstuhl gesucht.

PKW zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig.
CE GmbH | Telefon 0176 / 53 46 29 80

**SEI DABEI
UND KOMM IN
UNSER TEAM**

CENTERSHOP ist ein mittelständischer, inhabergeführter Einzelhandels-Filialist, der in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen mit derzeit insgesamt über 70 Filialen vertreten ist. Als Allround-Discounter sind wir mit unserem Sortiment von über 30.000 Artikeln seit über 20 Jahren erfolgreich im Groß- und Einzelhandel tätig und wachsen stetig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir dich als:

VERKÄUFER
(m/w/d)

in Vollzeit/Teilzeit oder auf 450 €-Basis

CENTER SHOP
Da geht was.

Wir **SUCHEN DICH**
in **LANDSTUHL!**

Ansprechpartner: **STEPHAN SANDER**
stephan.sander@centershop.de • 0172-939 92 13

LBM
LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

KARRIERE IM LBM

Der LBM ist der kompetente Partner für Mobilität in Rheinland-Pfalz.
Gestalten Sie mit uns die Wege von morgen.

Für das Ausbildungsjahr 2021
suchen wir landesweit

Auszubildende
für den Beruf des
Straßenwärters (m/w/d)

JETZT BEWERBEN.



Mehr Informationen unter
karriere-im-lbm.de

Land Rheinland-Pfalz **FAMILIEN-
FREUNDLICHER
ARBEITGEBER**

 Rheinland-Pfalz

Benötigen Sie kompetente Hilfe im Haushalt?

Freundliche unaufgeregte 45-jährige Frau mit asiatischem Hintergrund und guten deutschen Sprachkenntnissen aus dem Raum Frankfurt möchte Ihr aktuelles Bestätigungsfeld (haushaltsmäßige Unterstützung solventer Haushalte im Raum Frankfurt) aus persönlichen Gründen auf dem Raum Kaiserslautern (bis Trippstadt) ausweiten (mit insgesamt ca. 3 Arbeitstagen pro Woche) und würde sich freuen, Ihnen bei der Bewältigung Ihres Haushalts (kochen, putzen, waschen, bügeln etc.) auf Stundenbasis (Minimumbeschäftigungszeit 2-4 Stunden pro Einsatz) unter strenger Berücksichtigung der Corona-Regeln helfen zu dürfen. Weitere Informationen unter **0177 - 497 1428**. Ich freue mich auf Ihr Interesse und Ihren Anruf. Bleiben Sie gesund!

Tiefbaufacharbeiter/Helfer (m/w/d)

Einsatzgebiet Raum Kaiserslautern, Arbeitsbeginn nach Absprache

Ihre Aufgaben:

- Selbstständige Abwicklung von Kleinmaßnahmen und Projekten im Kabelbau
- Einteilung sowie Führung des Baustellenpersonals
- Mitwirkung bei der Arbeitsvorbereitung/ Materialdisposition
- Einweisung sowie Überwachung der Bauabwicklung hinsichtlich Qualität

Ihre Vorteile:

- Unbefristeter Arbeitsvertrag
- 30 Urlaubstage
- Betriebliche Altersvorsorge
- Zusätzliche Leistungen
- Tarifliche Lohnerhöhungen
- Personalentwicklung

Senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung an

bewerbung@randlshofer.com oder

Josef Randlshofer & Sohn Hoch- & Tiefbauunternehmen GmbH | Mühlstraße 71 | 90547 Stein
Mehr Informationen finden Sie unter www.randlshofer.com.



Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Papiermaske

Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1 / FFP2



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung

LKW 2,5 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art

Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsenservice
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 -7 01 82

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

• Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer
Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Farbanzeigen fallen auf!



Jetzt online buchen und gestalten:

anzeigen.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
Kreisverwaltung Kaiserslautern.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenschlussvorverlegung!

für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche

auf Donnerstag, 17. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!



Ihr Team der
LINUS WITTICH Medien KG,
Standort Föhren.

Was tun bei ARTHROSE?

Verkrampfungen und Verhärtungen der Nackenmuskeln sind sehr schmerzhaft und leider außerordentlich häufig. Darüber hinaus bilden sie eine große Gefahr, dass Folgeschäden für die zarten Gelenke der Halswirbelsäule bis hin zur Arthrose entstehen können. Welche ärztlichen Behandlungsmöglichkeiten gibt es? Was kann man selbst dagegen tun und was sollte man in Beruf und Alltag beachten? Auf diese wichtigen Fragen sowie zu allen Anliegen bei Arthrose gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe nützliche und praktische Hinweise, die jeder

kennen sollte. Sie fördert zudem die Arthrosenforschung bundesweit mit bisher über 400 Forschungsprojekten. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ mit wertvollen Empfehlungen zu allen Gelenken kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt/Main (bitte gern eine 0,80-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail unter: service@arthrose.de (bitte auch dann gern mit vollständiger Adresse für die postalische Übersendung des Ratgebers).



Ruhe sanft

Bestattungen

Saarbrücker Straße 26, Landstuhl
06371- 616699
www.bestattungen-ruhesanft.de

Wir sind Tag und Nacht telefonisch erreichbar - auch an Sonn- und Feiertagen!

- Bestattungsvorsorge
- Behördengänge
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Baumbestattungen
- Überführungen im In- u. Ausland



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

4. Advents-Gourmet-Menü

1. Gang: Tomaten-Cremesuppe mit Zin oder Garnelen im Kartoffelneis auf Feldsalat
2. Gang: Schweinelendchen in Pfefferrahmsauce mit Kroketten und Insalata oder ein pochierter Lachs in Weißweinsauce mit Gemüsereis
3. Gang: Cassata in sizilianischer Art oder Panna Cotta alla Pesca

Preis p. P. 22,50 € Um Vorbestellung wird gebeten!

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
 - Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung
 - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher
 - Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden
 - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

Wir bieten an:

- ♦ Trockenbau
- ♦ Carportbau
- ♦ Dachreparaturen
- ♦ Innenausbau mit Verputz
- ♦ Tapezier- und Malerarbeiten
- ♦ diverse Hausmeistertätigkeiten auf Anfrage



Hauptstraße 59
67707 Schopp

Einfach anrufen und Anfragen

Mobil: 0160-94415564

Weihnachtsbäume Cherdron

- Nordmantanne • Nobilistanne • Blautanne • Tannengrün

Verkauf am:

05.12. 10:00 Uhr – 17:00 Uhr
11.12. - 13.12.: 10:00 Uhr – 17:00 Uhr
17.12. - 23.12.: 10:00 Uhr – 17:00 Uhr

Im Gewerbegebiet Wilensteiner Weg / 67705 Trippstadt

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten rund ums Haus

- Winterdienst • Hecken- und Baumschnitt
 - Unkraut entfernen • Entsorgung • 20% Neukundenrabatt
- Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

Weißmann's Weihnachtsbäume

bis 24. Dezember täglich ab 10 Uhr
in Steinalben an der B 270

die Zufahrt über Steinalben ist ausgeschildert
Selbst schlagen - mit Glühwein im Blut
geht's nochmal so gut!

Tel. 0160 / 2260117 od. 06333 / 981160



Firma Strauch GmbH Gips- u. Malergeschäft



Wachtelstraße 14
66877 Ramstein-Miesenbach
Tel.: 06371/70222
Mobil: 0176-22 733483

Wir beraten & planen
Ihr Bauvorhaben

- Gipsarbeiten
- Malerarbeiten
- Trockenbau
- Vollwärmeschutz
- Dachisolierung
- Altbausanierung
- Altbaurenovierung
- Dienstleistungen
- Hausmeisterservice
- Instandhaltung von Haus & Hof
- Hausentrümpelungen aller Art



Ihr besonderer Ort

Für den allergrößten Augenblick mit den Allerkleinsten

In allen Fragen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sind wir für Sie da. Wir helfen Ihnen, Ihre Vorstellungen in dieser besonderen Zeit bestmöglich zu verwirklichen.

Sie sollen sich am Tag der Geburt Ihres Babys bei uns gleich vertraut und gut aufgehoben fühlen. Lernen Sie unsere Station und das Team gerne schon vorher kennen über unserer Webseite unter www.nardliniklinikum.de/fachbereiche-landstuhl/geburts-hilfe-ls oder stellen Sie uns Ihre Fragen einfach persönlich unter **06371 84-2818** oder **84-3821**.

Nardini Klinikum St. Johannis
Nardinistraße 30 · 66849 Landstuhl
Telefon 06371 84-2818 oder 84-3821
kreissaal@nardiniklinikum.de
www.nardiniklinikum.de

 **NARDINI KLINIKUM**
St. Johannis · Landstuhl

// Es kommt doch auf
die Größe an!

 Jakob Becker

Passende Container für
jede Entsorgung

Bauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.



Hotline
06303 804-0
www.jakob-becker.de